

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 18. 1. 2012

Nummer 2

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 20. 12. 2011, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken .....	32		
21160			
Bek. 20. 12. 2011, Anerkennung der „Voelkel Stiftung“ .....	35		
RdErl. 21. 12. 2011, Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG .....	35		
21100			
Bek. 9. 1. 2012, Anerkennung der „Willi-Heinz Stefen Stiftung“ .....	41		
Bek. 9. 1. 2012, Anerkennung der „Stiftung der Gemeinde Lemwerder“ .....	41		
Bek. 9. 1. 2012, Anerkennung der Stiftung „Rückenwind — Stiftung für Kinder und Jugendliche in Damme“ .....	41		
Bek. 9. 1. 2012, Anerkennung der „Stiftung für Anthroposophie“ .....	42		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 2. 1. 2012, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel .....	42		
20444			
RdErl. 2. 1. 2012, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen .....	50		
20444			
RdErl. 2. 1. 2012, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Künstliche Befruchtung .....	51		
20444			
Bek. 2. 1. 2012, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte .....	54		
Bek. 3. 1. 2012, Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — .....	65		
Bek. 3. 1. 2012, Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — .....	68		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
Bek. 5. 1. 2012, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. ....	72		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Gem. RdErl. 20. 12. 2011, Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte .....	74		
20411			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Bek. 7. 12. 2011, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 16 NESG; Antragstellerin: Institut für Förder-technik und Logistik der Universität Stuttgart .....	75		
Bek. 15. 12. 2011, Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH .....	75		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Bek. 8. 12. 2011, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 831 in der Stadt Friesoythe .....	75		
Bek. 11. 1. 2012, Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 17 bis 17 e FStrG für die Verlegung der Bundesstraße 441 — Ortsumgehung Wunstorf — .....	76		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 4. 1. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Osnabrück) .....	76		
Bek. 6. 1. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Dettmer Verpackungen GmbH, Lohne) .....	77		
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	78		

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung  
und Teilung von Grundstücken**

RdErl. d. MI v. 20. 12. 2011 — 63-23405 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 288)  
— VORIS 21160 —

1. Zur Ausführung des § 6 NVermG und des § 2 NÖbVingG wird Folgendes bestimmt:

1.1 Zur öffentlichen Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken sind befugt

1.1.1 die Leitungen der Regionaldirektionen des LGLN,

1.1.2 von den Leitungen der Regionaldirektionen des LGLN schriftlich beauftragte Beamtinnen und Beamte dieser Behörde,

1.1.3 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI).

1.2 Die Beglaubigungsbefugnis darf nicht ausgeübt werden, wenn die oder der Beglaubigende in der zu beglaubigenden Angelegenheit beteiligt ist.

1.3 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern soll bei allen sich bietenden Gelegenheiten empfohlen werden, Vereinigungsanträge zu stellen. Bei einer größeren Anzahl zu beglaubigender Anträge empfiehlt es sich, dafür besondere Ortstermine abzuhalten. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind rechtzeitig zu informieren; dazu kann das Merkblatt (**Anlage 1**) verwendet werden.

1.4 Vor der Aufnahme eines Antrages auf Grundstücksvereinigung ist zu ermitteln, ob der Grundstücksvereinigung Bedenken entgegenstehen (§ 5 der Grundbuchordnung — im Folgenden: GBO —). Antragsberechtigt ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundstücke. Weist das Grundbuch die Eigentümerin oder den Eigentümer falsch nach, so kann die Vereinigung oder Teilung erst dann ins Grundbuch eingetragen werden, wenn diese Eintragung berichtet worden ist (§ 39 GBO).

Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann eine Miteigentümerin oder ein Miteigentümer den Antrag stellen, jedoch müssen die anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer dem Antrag zustimmen. Die Zustimmung bedarf der Form des § 29 GBO.

Die Vereinigung kann auch eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter der Eigentümerin oder des Eigentümers beantragen. Die Vollmacht über die ihr oder ihm erteilte Ermächtigung ist vorzulegen. Die Unterschrift der Vollmacht muss notariell beglaubigt sein. Sondervollmachten sind zu den Anträgen zu nehmen. Dauervollmachten sind in den Anträgen genau zu bezeichnen.

1.5 Wird der Antrag von einer beauftragten Beamtin oder einem beauftragten Beamten beglaubigt, so ist im Beglaubigungsvermerk auf die erteilte Beauftragung Bezug zu nehmen.

1.6 Die öffentliche Beglaubigung erfordert gemäß § 129 BGB eine schriftliche, von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Vertretung eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch die Befugte oder den Befugten nach Nummer 1.1. Auf die Beglaubigung der Unterschrift sind die geltenden Rechtsvorschriften (§ 40 des Beurkundungsgesetzes) entsprechend anzuwenden. Der Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist nach **Anlage 2** zu gestalten.

1.7 Bei einem Antrag auf Grundstücksteilung müssen die neu zu bildenden Teile bezeichnet werden. Dazu sind in der Tabelle der Anlage 2 jedem neu zu bildenden Grundstück die Worte „Neues Grundstück“ voranzustellen; die Flurstücke, die das neue Grundstück bilden sollen, sind aufzuführen.

1.8 Die beglaubigten Anträge und erteilten Vollmachten sind dem Amtsgericht zu übersenden. Sind Anträge auf Grundstücksteilung beglaubigt worden, so sind ihnen auch die nach § 2 Abs. 3 GBO erforderlichen Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster beizufügen; die dazu erforderlichen Stan-

dardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster sind der oder dem ÖbVI kostenfrei zu überlassen.

Die oder der ÖbVI benachrichtigt die zuständige Regionaldirektion des LGLN durch eine Kopie des Antrages über den von ihr oder ihm beglaubigten Antrag.

1.9 Eine Zurückweisung des Antrages hat das Amtsgericht der beglaubigenden Stelle mitzuteilen. Wenn eine oder ein ÖbVI den Antrag beglaubigt hat, erhält auch die zuständige Regionaldirektion des LGLN vom Amtsgericht eine Mitteilung.

2. Die von den Leitungen der ehemaligen GLL zur öffentlichen Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken beauftragten Beamtinnen und Beamte der Regionaldirektion des LGLN sind hierzu weiterhin befugt.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 1. 2012 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieure

Nachrichtlich:

An die

Amtsgerichte (Grundbuchämter)

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 32

**Anlage 1****Vermessungsstelle**

Behördenbezeichnung, Anschrift

**Merkblatt**

für Anträge auf Vereinigung von Grundstücken

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,

sehr geehrter Grundstückseigentümer,

das Grundbuch und das Liegenschaftskataster bilden die öffentlichen Nachweise für Ihr Grundeigentum. Während das Grundbuch alle Rechte an Ihren Grundstücken nachweist, stellt das Liegenschaftskataster die Grundstücke mit ihrer Lage und genauen Begrenzung dar. Örtlich, wirtschaftlich und rechtlich zusammenhängender Grundbesitz wird dabei in der Regel zu einem Grundstück zusammengefasst.

Ihr örtlich und wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz im Grundbuch besteht jedoch aus mehreren Grundstücken. Dies kann die Verwaltung der Grundstücke erschweren sowie die Übersichtlichkeit Ihres Grundbesitzes in den öffentlichen Nachweisen beeinträchtigen. Diese auch für den Rechtsverkehr nachteiligen Auswirkungen können Sie durch Vereinigung der aneinandergrenzenden Grundstücke zu einem Grundstück (§ 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vermeiden.

Nach unserer Erkenntnis steht einem entsprechenden Antrag beim Grundbuchamt nichts im Wege. Sofern Sie den jetzigen Grundstücksbestand nicht ausdrücklich erhalten wollen und auch sonst keine Bedenken gegen die Vereinigung der Grundstücke haben, bitten wir Sie, den beigefügten vorbereiteten Antrag in Gegenwart einer dazu befugten Urkundsperson zu unterschreiben.

Für den Vollzug Ihres Vereinigungsantrages ist eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift erforderlich. Hierzu sind die Leitungen der Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und von ihnen beauftragte Beamtinnen und Beamte (§ 6 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. 12. 2002, Nds. GVBl. 2003 S. 5) sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure — ÖbVI — (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. 12. 1993, Nds. GVBl. S. 707) gesetzlich befugt.

Bitte melden Sie sich bei einem Katasteramt der Regionaldirektionen des LGLN oder bei einer oder einem in Ihrer Nähe ansässigen ÖbVI. Bringen Sie zur Beglaubigung bitte die übersandten Unterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift sowie die für die Grundstücksvereinigung notwendigen Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster sind für Sie **kostenfrei**. Persönliche Auslagen können Ihnen jedoch nicht ersetzt werden.

Durch Ihren Antrag tragen Sie dazu bei, die Übersichtlichkeit der öffentlichen Grundstücksnachweise zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

— Vermessungsstelle —

**Vermessungsstelle**

Behördenbezeichnung, Anschrift

Amtsgericht Musterstadt

Musterplatz 1

40000 Musterstadt

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl

Musterstadt

**Eintragung in das Grundbuch**

- Bezug:**
- § 6 Abs. 5 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen – NVerMG – vom 12. 12. 2002, Nds. GVBl. 2003 S. 5
  - § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – NÖbVIngG – vom 16. 12. 1993, Nds. GVBl. S. 707, in der jeweils geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich einen von mir beglaubigten Eintragungsantrag. Ich bitte um besondere Mitteilung, sofern dem Antrag nicht entsprochen wird.

- Die zu vereinigenden Grundstücke grenzen unmittelbar aneinander (§ 5 Grundbuchordnung). Die Grundstücke bilden örtlich und wirtschaftlich eine Einheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mustermüller

- Anlagen:
- Eintragungsantrag
  - Standardpräsentation der Liegenschaftskarte
  - Fortführungsmitteilung an Eigentümer
  - .....

---

(Raum für Eintragungsvermerke des Grundbuchamtes)

Bl.

---

(Ordnungsnummer)

Aktenzeichen:

bearbeitet von

Telefon:

\_\_\_\_\_  
 Amtsgericht (Grundbuchamt)  
 Musterstadt

Ort, Datum

durch die Vermessungsstelle (Behördenbezeichnung, Anschrift)

**Antrag auf Vereinigung/Teilung von Grundstücken**

Ich/Wir beantrage(n)

- die Teilung der/des nachfolgend aufgeführten Grundstücke(s) zu Nr. \_\_\_\_\_ und
- die Vereinigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke zu Nr. \_\_\_\_\_ zu einem Grundstück und

bewillige(n) die Eintragung im Grundbuch. (Zutreffendes ist angekreuzt)

Nr.	Grundbuch			Gemarkung	Flur	Flurstück
	von	Blatt	Lfd. Nr. der Grundstücke			
1						

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Unterschrift(en)

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) der/des

Zu Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Zu Nr. \_\_\_\_\_ : persönlich bekannt

\_\_\_\_\_ Zu Nr. \_\_\_\_\_ : ausgewiesen durch

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

wurde(n) persönlich – in meiner Gegenwart – vollzogen – anerkannt.

Der Antrag wurde mit Bezug auf den mir gemäß § 6 Abs. 5 NVermG/gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 NÖbVIngG

erteilten Auftrag vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ beglaubigt.  
 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienst-/Amtssiegel

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Anerkennung der „Voelkel Stiftung“****Bek. d. MI v. 20. 12. 2011 — RV LG.06-11741/449 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Voelkel Stiftung“ mit Sitz in Pevestorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung einer Wirtschaftsweise und Unternehmensführung, die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gleichermaßen realisiert, um einen Beitrag zur Schaffung einer auf Dauer zukunftsfähigen, lebenswerten Gesellschaft zu leisten.

Die Anschrift lautet:

Voelkel Stiftung  
Fährstraße 1  
29478 Hühbeck-Pevestorf.

— Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 35

**Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG****RdErl. d. MI v. 21. 12. 2011 — B 21-14602/00 —****— VORIS 21100 —****1. Allgemeines**

Der mit diesem RdErl. festgelegte Kennziffernplan ist in seiner grundsätzlichen Struktur verbindlich. Die nach dem NKatSG zuständigen Behörden erstellen den Katastrophenschutzplan nach den Vorgaben dieses RdErl. und der **Anlage**. Bei einer elektronischen Erfassung ist sicherzustellen, dass die Daten zwecks Austausches mit anderen Katastrophenschutzbehörden in schriftlicher Form ausgegeben werden können.

**2. Katastrophenschutzplanungen**

Gemäß § 10 Abs. 1 NKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe, einen Katastrophenschutzplan und für besondere Gefahrenlagen Sonderpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind die Planungen für den Katastrophenfall qualitativ so weit zu entwickeln, dass im Bedarfsfall die schnelle Alarmierung und die Einleitung der Bekämpfungsmaßnahmen durch das Abarbeiten der Planung ohne vermeidbaren Zeitverlust sichergestellt sind. Daher müssen die Planungen alle Maßnahmen umfassen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Voraus bestimmbar sind.

Die besonderen Planungen können sich sowohl auf bestimmte Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial als auch auf Katastrophen mit typischem Geschehensablauf beziehen (Waldbrand, Industriekatastrophe).

Inhalt und Gliederung des Katastrophenschutzplans sind dem als Anlage beigefügten Kennziffernplan zu entnehmen.

**3. Kennziffernplan**

Die durch die Kennziffern vorgegebene Systematik des allgemeinen Katastrophenschutzplans ist im Interesse der notwendigen landeseinheitlichen Organisation des Katastrophenschutzes unbedingt einzuhalten. Bei Bedarf können weitere Kennziffern (Untergliederungen) hinzugefügt werden. Unter den Kennziffern im Muster-Katastrophenschutzplan dürfen jedoch nur die dort vorgesehenen Angaben eingetragen werden. Soweit einzelne vorgegebene Kennzahlen des Muster-Katastrophenschutzplans im Einzelfall nicht belegt werden, sind sie als Leerziffern zu führen. Sie dürfen nicht mit anderen Daten ausgefüllt werden.

Notwendige Ergänzungen des Kennziffernplans erfolgen landeseinheitlich durch das MI.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Polizeidirektionen  
Katastrophenschutzbehörden

— Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 35

**Anlage****Katastrophenschutzplan****1. Allgemeines****1.00. Vorblätter**

- 1.00.00. Besondere Hinweise für Anwender des KatS-Plans
- 1.00.01. Inhaltsverzeichnisse
- 1.00.01.01 Inhaltsverzeichnis, alphabetisch
- 1.00.01.02 Inhaltsverzeichnis, numerisch
- 1.00.02. Fortschreibungsnachweis (Änderungsdienst)
- 1.00.03. Verteiler KatS-Plan

**1.01. Sofortmaßnahmen im Katastrophenfall**

- 1.01.00. Katastrophengefahren
- 1.01.01. Entscheidungsbefugnis
- 1.01.01.01 Sturmflutwarnung/Meldeschema
- 1.01.01.02 Wetter- und Unwetterwarnung/Meldeschema
- 1.01.02. Kat-Warnung (Stufe I)
- 1.01.02.01 Auslösung der Kat-Warnung
- 1.01.02.02 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde (Kat-Warnung)
- 1.01.03. Kat-Alarm (Stufe II)
- 1.01.03.01 Auslösung des Kat-Alarms
- 1.01.03.02 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde (Kat-Alarm)
- 1.01.04. Einberufung KatS Stab, kleine Besetzung (Stufe I)
- 1.01.04.01 Schicht A
- 1.01.04.02 Schicht B
- 1.01.05. Einberufung KatS Stab, große Besetzung (Stufe II)
- 1.01.05.01 Schicht A
- 1.01.05.02 Schicht B
- 1.01.06. Stabserweiterung bei Bedarf (Lagebedingt)
- 1.01.07. Unterbringung KatS Stab
- 1.01.08. Sicherstellung der Informations- und Kommunikationsmittel (IUK)
- 1.01.08.01 Besetzung IUK-Zentrale
- 1.01.08.02 Funkplan
- 1.01.08.03 Telefon-/Faxverzeichnis
- 1.01.08.04 Email-Verzeichnis
- 1.01.09. Fernsprech-, Fax-, epost- und e-mail-Anschlüsse der FEL/IUK-Zentrale
- 1.01.09.01 Meldeköpfe
- 1.01.10. TechnischeEinsatzLeitung (TEL)
- 1.01.10.01 TEL Aufgaben und Arbeitsweise
- 1.01.10.02 TEL Besetzung und Ausstattung
- 1.01.11. Funkstellen (Auflistung), sofern vorhanden
- 1.01.12. FESTSTELLUNG des KAT-FALLES
- 1.01.13. Fahrverbot/Überflugverbot
- 1.01.14. Kostenregelung
- 1.01.15. Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)
- 1.01.16. Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte und Einsatzmittel
- 1.02. **Rechtsgrundlagen (siehe auch 9.04)**
- 1.02.01. §§ 1 und 2 NKatSG
- 1.02.01.01 Grundlagen für KatS-Einsätze
- 1.02.01.02 Definition „Katastrophenfall“

<b>1.03.</b>	<b>Melde- und Informationswesen</b>	2.01.04.02	
1.03.01.	Warnung der Bevölkerung	2.01.04.03	
1.03.01.01	Warnung durch Rundfunkdurchsagen (SatWas/MoWas)	<b>2.01.05.</b>	<b>ABC/CBRN-Dienst</b>
1.03.01.02	Warnung über Lautsprecher	2.01.05.01	Führungskräfte
1.03.01.03	Warnung mit Sirenen/Sirensignale	2.01.05.02	
<b>1.03.01.04</b>	<b>Bekanntgabe der FESTSTELLUNG des KATFALLES</b>	2.01.05.03	
1.03.01.05	Örtliche Presse	<b>2.01.06.</b>	<b>Fernmelde-/Kommunikationsdienst</b>
1.03.02.	Unterrichtung der Nachbarbehörden	2.01.06.01	Führungskräfte
1.03.03.	Unterrichtung der benachbarten KatS-Behörden	2.01.06.02	
1.03.04.	Lagemeldungen im Katastrophenschutz	2.01.06.03	
1.03.05.	Wetterdienst	<b>2.01.07.</b>	<b>Versorgungsdienst</b>
1.03.06.	Richtlinien zum Nachrichtenlauf	2.01.07.01	Führungskräfte
<b>1.04.</b>	<b>Dienstanweisungen/Aufgaben</b>	2.01.07.02	
1.04.00.	Organisationsschema/Grundsätzliches/KatS-Stab/TEL	2.01.07.03	
1.04.01.	Leiter des Stabes	<b>2.01.08.</b>	<b>Wasserrettungsdienst</b>
1.04.02.	Sachgebiet S1 (Personal/Innerer Dienst)	2.01.08.01	Führungskräfte
1.04.03.	Sachgebiet S2 (Lage)	2.01.08.02	
1.04.03.01	Lagekartenführer	2.01.08.03	
1.04.03.02	Einsatztagebuch	<b>2.01.09.</b>	<b>Veterinärdienst</b>
1.04.04.	Sachgebiet S3 (Einsatz)	2.01.09.01	Führungskräfte
1.04.05.	Sachgebiet S4 (Versorgung)	2.01.09.02	
1.04.06.	Sachgebiet S5 (Presse- und Medienarbeit)	2.01.09.03	
1.04.07.	Sachgebiet S6 (Informations- und Kommunikationswesen)	<b>2.02.</b>	<b>Fachdienste (sonstige)</b>
1.04.08.	Fachberater	2.02.01.	Führungskräfte
1.04.09.	Leiter des Fernmeldebetriebes	2.02.02.	
1.04.10.	Verbindungspersonen (Polizei/Bundespolizei/Bundeswehr)	2.02.03.	
1.04.11.	Sichter	<b>2.03.</b>	<b>Rettungsdienst</b>
1.04.12.	Führungshilfspersonal	2.03.01.	Landrettung
1.04.13.	Bürgertelefon	2.03.02.	Wasserrettung
<b>1.05.</b>		2.03.02.01	Taucher
<b>1.06.</b>		2.03.03.	Luftrettung
<b>1.07.</b>	<b>Fachdienste/Aufgaben</b>	<b>2.04.</b>	<b>(zur freien Verfügung)</b>
1.07.01.	Brandschutzdienst	<b>2.05.</b>	<b>Einsatz von Luftfahrzeugen/ Flugbeobachtungsdienst</b>
1.07.02.	Bergungs- und Instandsetzungsdienst (Technischer Dienst)	2.05.01.	Luftrettungsstaffel
1.07.03.	Sanitätsdienst	2.05.02.	Hubschrauber der Polizei
1.07.04.	Betreuungsdienst	2.05.03.	Hubschrauber der Bundeswehr
1.07.05.	ABC/CBRN-Dienst	2.05.04.	Hubschrauber der Bundespolizei
1.07.06.	Fernmelde-/Kommunikationsdienst	2.05.05.	Hubschrauber anderer Anbieter (HELLALERT — HELI Air-Lift-Emergency- and Relief-Transport)
1.07.07.	Versorgungsdienst	2.05.06.	Sonstige
1.07.08.	Wasserrettungsdienst	<b>2.06.</b>	<b>Sonstige Einsatzkräfte</b>
1.07.09.	Veterinärdienst	2.06.01.	Rettungshunde (-staffel)
<b>2. Einsatzkräfte der Fachdienste</b>		2.06.02.	Unterstützungseinheit Betroffenenbetreuung und Information (UEBI)
<b>2.01.01.</b>	<b>Brandschutzdienst</b>	2.06.03.01	Kreisauskunftsbüro/Suchdienst des DRK-Kreisverbandes
2.01.01.01	Führungskräfte	2.06.03.02	Personenauskunftsstelle Niedersachsen/Bremen (PAST)
2.01.01.02		2.06.03.03	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)/Notfallseelsorge
2.01.01.03		<b>3. Behörden, Dienststellen, öffentliche Einrichtungen</b>	
<b>2.01.02.</b>	<b>Bergungs- und Instandsetzungsdienst (Technischer Dienst)</b>	<b>3.00.</b>	<b>Ministerien (oberste Landesbehörden)</b>
2.01.02.01	Führungskräfte	3.00.01.	Staatskanzlei
2.01.02.02		3.00.02.	Ministerium für Inneres und Sport
2.01.02.03		3.00.03.	Finanzministerium
<b>2.01.03.</b>	<b>Sanitätsdienst</b>	3.00.04.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
2.01.03.01	Führungskräfte	3.00.05.	Kultusministerium
2.01.03.02		3.00.06.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
2.01.03.03		3.00.07.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur
<b>2.01.04.</b>	<b>Betreuungsdienst</b>	3.00.08.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
2.01.04.01	Führungskräfte		

3.00.09.	Justizministerium	<b>3.01.08.</b>	<b>Gemeinsames Melde- und Lagezentrum (GMLZ) beim BBK</b>
3.00.10.	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	<b>3.02.</b>	<b>Bergbehörden</b>
3.00.11.		<b>3.03.</b>	<b>Schienenverkehr</b>
3.00.20.	Ministerien angrenzender Bundesländer	3.03.01.	DB Fernverkehr
<b>3.01.</b>	<b>Fachaufsichts- und Katastrophenschutzbehörden</b>	3.03.02.	DB Region AG
<b>3.01.01.</b>	<b>Polizeidirektion Braunschweig</b>	3.03.02.01	S-Bahn Hannover
3.01.01.01	Landkreis Goslar	3.03.03.	metronom
3.01.01.02	Landkreis Gifhorn	3.03.04.	
3.01.01.03	Landkreis Helmstedt	3.03.05.	
3.01.01.04	Landkreis Peine	3.03.06.	
3.01.01.05	Landkreis Wolfenbüttel	<b>3.04.</b>	<b>Telefongesellschaften/ Telekommunikationsunternehmen</b>
3.01.01.06	Stadt Braunschweig	3.04.01.	Deutsche Telekom
3.01.01.07	Stadt Salzgitter	3.04.02.	Vodafone Deutschland
3.01.01.08	Stadt Wolfsburg	3.04.03.	Freenet
<b>3.01.02.</b>	<b>Polizeidirektion Göttingen</b>	3.04.04.	
3.01.02.01	Landkreis Göttingen	3.04.05.	
3.01.02.02	Landkreis Hameln-Pyrmont	<b>3.05.</b>	<b>Postwesen</b>
3.01.02.03	Landkreis Hildesheim	3.05.01.	Überregionale Postunternehmen
3.01.02.04	Landkreis Holzminden	3.05.01.01	Deutsche Post AG
3.01.02.05	Landkreis Nienburg (Weser)	3.05.01.02	DHL
3.01.02.06	Landkreis Northeim	3.05.02.	Regionale Postunternehmen
3.01.02.07	Landkreis Osterode am Harz	3.05.02.01	
3.01.02.08	Landkreis Schaumburg	<b>3.06.</b>	
3.01.02.09	Stadt Göttingen	<b>3.07.</b>	<b>Verbände der freien Wohlfahrtspflege</b>
3.01.02.10	Stadt Hildesheim	<b>3.08.</b>	<b>Gesundheitsverwaltung</b>
<b>3.01.03.</b>	<b>Polizeidirektion Hannover</b>	3.08.01.	Krankenhäuser/Kliniken/Traumazentren
3.01.03.01	Landeshauptstadt Hannover	<b>3.09.</b>	<b>Landwirtschaft und Forsten</b>
3.01.03.02	Region Hannover	<b>3.10.</b>	<b>Technische Aufsichtsbehörden und Prüfstellen</b>
<b>3.01.04.</b>	<b>Polizeidirektion Lüneburg</b>	<b>3.11.</b>	<b>Polizei</b>
3.01.04.01	Landkreis Celle	<b>3.12.</b>	<b>Umweltschutz</b>
3.01.04.02	Landkreis Harburg	<b>3.13.</b>	<b>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung</b>
3.01.04.03	Landkreis Heidekreis	<b>3.14.</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>
3.01.04.04	Landkreis Lüchow-Dannenberg	<b>3.15.</b>	<b>Wetterdienst</b>
3.01.04.05	Landkreis Lüneburg	<b>3.16.</b>	<b>Elektrizitätsversorgung</b>
3.01.04.06	Landkreis Rotenburg (Wümme)	3.16.01.	Energieversorgungsgesellschaften
3.01.04.07	Landkreis Stade	<b>3.17.</b>	<b>Bundespolizei</b>
3.01.04.08	Landkreis Uelzen	<b>3.18.</b>	<b>Bundeswehr</b>
<b>3.01.05.</b>	<b>Polizeidirektion Oldenburg</b>	<b>3.19.</b>	<b>Ausländische Streitkräfte</b>
3.01.05.01	Landkreis Ammerland	<b>3.20.</b>	<b>KatS-Schulen</b>
3.01.05.02	Landkreis Cloppenburg	3.20.01.	Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK)
3.01.05.03	Landkreis Cuxhaven	3.20.01.01	NABK, Standort Celle
3.01.05.04	Landkreis Diepholz	3.20.01.02	NABK, Standort Loy
3.01.05.05	Landkreis Friesland	3.20.02.	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ)
3.01.05.06	Landkreis Oldenburg	<b>3.21.</b>	<b>Straßenunterhaltung durch Straßenmeistereien</b>
3.01.05.07	Landkreis Osterholz	3.21.01.	Bundes- und Landesstraßen
3.01.05.08	Landkreis Vechta	3.21.02.	Kreisstraßen
3.01.05.09	Landkreis Verden	3.21.03.	Gemeindestraßen
3.01.05.10	Landkreis Wesermarsch	<b>3.22.</b>	<b>Sicherheit der Informationstechnik</b>
3.01.05.11	Stadt Cuxhaven	3.22.01.	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
3.01.05.12	Stadt Delmenhorst	3.22.02.	Nationales Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ)
3.01.05.13	Stadt Oldenburg	<b>4. Gerät und Potenzial im eigenen Bereich</b>	
3.01.05.14	Stadt Wilhelmshaven	<b>4.01.</b>	<b>Unterbringung</b>
<b>3.01.06.</b>	<b>Polizeidirektion Osnabrück</b>	<b>4.01.01.</b>	<b>Unterbringung/Einrichtung</b>
3.01.06.01	Landkreis Aurich	4.01.01.01	Schulen
3.01.06.02	Landkreis Emsland	4.01.01.02	Turnhallen
3.01.06.03	Landkreis Grafschaft Bentheim	4.01.01.03	Dorfgemeinschaftshäuser
3.01.06.04	Landkreis Leer	4.01.01.04	Alten-, Pflege- und Behindertenheime
3.01.06.05	Landkreis Osnabrück		
3.01.06.06	Landkreis Wittmund		
3.01.06.07	Stadt Emden		
3.01.06.08	Stadt Osnabrück		
<b>3.01.07.</b>	<b>Landkreise angrenzender Bundesländer</b>		

4.01.01.05	Diakonie- und Sozialstationen
4.01.01.06	Krankenhäuser
4.01.01.07	Bereitstellungsraum
<b>4.01.02.</b>	<b>Unterbringung/Fahrzeuge</b>
<b>4.01.03.</b>	<b>Unterbringung/Gerät</b>
<b>4.01.04.</b>	<b>Unterbringung/Material</b>
4.01.04.01	Betten
4.01.04.02	Unterkunftsausstattung
<b>4.01.05.</b>	<b>Unterbringung/Sonstiges</b>
<b>4.02.</b>	<b>Verpflegung</b>
<b>4.02.01.</b>	<b>Verpflegung/Einrichtung</b>
4.02.01.01	Großküchen
4.02.01.02	Schulküchen maximal 500 Personen
<b>4.02.02.</b>	<b>Verpflegung/Fahrzeuge</b>
4.02.02.01	Tankwagen für Trinkwasser
4.02.02.02	Trinkwasser-Container ab 3 000 l
<b>4.02.03.</b>	<b>Verpflegung/Gerät</b>
4.02.03.01	Trinkwasseraufbereitungsanlagen (mobil) ab 4 000 l/Std.
4.02.03.02	Trinkwassernotbrunnen
4.02.03.03	Großküchen (mobil)
<b>4.02.04.</b>	<b>Verpflegung/Material</b>
<b>4.02.05.</b>	<b>Verpflegung/Sonstiges</b>
<b>4.03.</b>	<b>Versorgung</b>
<b>4.03.01.</b>	<b>Versorgung/Einrichtungen</b>
<b>4.03.02.</b>	<b>Versorgung/Fahrzeuge</b>
4.03.02.01	Einsatzleitwagen
4.03.02.02	Mannschaftstransportwagen (MTW)
4.03.02.03	Fahrzeuge des Rettungsdienstes
4.03.02.04	Krankentransportwagen (KTW)
<b>4.03.03.</b>	<b>Versorgung/Gerät</b>
4.03.03.01	Notstromaggregate (mobil) bis 50 kVA
4.03.03.02	Notstromaggregate (mobil) ab 50 kVA
<b>4.03.04.</b>	<b>Versorgung/Material</b>
4.03.04.01	Planen
4.03.04.02	Reifen
4.03.04.03	ABC/CBRN-Schutzanzüge
4.03.04.04	Brunnenbau/Grundwasserabsenkungen/ Pumpen
<b>4.03.05.</b>	<b>Versorgung/Sonstiges</b>
4.03.05.01	BOS-Funkanlage
<b>4.04.</b>	<b>Entsorgung</b>
<b>4.04.01.</b>	<b>Entsorgung/Einrichtungen</b>
4.04.01.01	Mobile Toiletten/Toilettenwagen
4.04.01.02	Abfallbetrieb
<b>4.04.02.</b>	<b>Entsorgung/Fahrzeuge</b>
4.04.02.01	Chemikalien-Transportfahrzeuge
4.04.02.02	Tankwagen für Kraftstoffe, selbstsaugend
4.04.02.03	Tankwagen für Kraftstoffe, nicht selbstsaugend
4.04.02.04	Tankwagen, ex-geschützt
4.04.02.05	Recycling-Fahrzeuge
<b>4.04.03.</b>	<b>Entsorgung/Gerät</b>
4.04.03.01	Ölsperren, transportabel
4.04.03.02	Ölschäden Bekämpfungsgesamt
4.04.03.03	Ölsaugeräte
4.04.03.04	Ölbunkerschiffe
<b>4.04.04.</b>	<b>Entsorgung/Material</b>
4.04.04.01	Ölbindemittel/Lagerort und Bestand
<b>4.04.05.</b>	<b>Entsorgung/Sonstiges</b>
4.04.05.01	Container
4.04.05.02	Tierkörperbeseitigung

<b>4.05.</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>4.05.01.</b>	<b>Sonstiges/Einrichtungen</b>
4.05.01.01	Seuchenlazarett mobil
4.05.01.02	Bestattungswesen
4.05.01.03	Bestattungsunternehmen
4.05.01.04	Kühlhäuser
<b>4.05.02.</b>	<b>Sonstiges/Fahrzeuge</b>
4.05.02.01	Bagger
4.05.02.02	Gabelstapler
4.05.02.03	Kräne
4.05.02.04	Kranwagen
4.05.02.05	Mess- und Laborfahrzeuge
4.05.02.06	Wasserfahrzeuge
4.05.02.07	Sonderfahrzeuge
4.05.02.08	Omnibusse
4.05.02.09	Kipper mit Ladekran
4.05.02.10	Schneepflüge/Schneeräumfahrzeuge
4.05.02.11	Lastkraftwagen (LKW)
4.05.02.12	Zugkraftwagen für Feldkochherd (FKH)
<b>4.05.03.</b>	<b>Sonstiges/Gerät</b>
4.05.03.01	Atemschutzgeräte, besondere (Überdruck, Langzeit)
4.05.03.02	Beleuchtungsgerät
4.05.03.03	Chemieausrüstung
4.05.03.04	Faltbehälter (ab 3 000 l)
4.05.03.05	Gasspürgerät
4.05.03.06	Löschwasserußenlastbehälter
4.05.03.07	Strahlenschutzanzug
4.05.03.08	Wärmebildgerät
4.05.03.09	Bewässerungsanlagen
4.05.03.10	Schlauchwaschanlagen
<b>4.05.04.</b>	<b>Sonstiges/Material</b>
4.05.04.01	Sandlager
4.05.04.02	Sandsacklager ab 10 000 Stück
4.05.04.03	Sandsackfüllmaschinen
4.05.04.04	Sonderlöschmittel (größere Mengen Schaum, Pulver)
<b>4.05.05.</b>	<b>Sonstiges</b>
4.05.05.01	Rohrleitungsbau/Kanalbau
4.05.05.02	Rettungshunde (-staffel)
4.05.05.03	Sprengberechtigte
4.05.05.04	Kühlanlagen/Kältetechnik/Klimatechnik
4.05.05.05	Taucher
<b>4.06.</b>	<b>Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)/ Notfallseelsorge</b>
<b>5. Gerät und Potenzial, überörtlich</b>	
<b>5.01.</b>	<b>Unterbringung</b>
<b>5.01.01.</b>	<b>Unterbringung/Einrichtung</b>
5.01.01.01	Schulen
5.01.01.02	Turnhallen
5.01.01.03	Dorfgemeinschaftshäuser
5.01.01.04	Alten-, Pflege- und Behindertenheime
5.01.01.05	Diakonie- und Sozialstationen
5.01.01.06	Krankenhäuser
<b>5.01.02.</b>	<b>Unterbringung/Fahrzeuge</b>
<b>5.01.03.</b>	<b>Unterbringung/Gerät</b>
<b>5.01.04.</b>	<b>Unterbringung/Material</b>
5.01.04.01	Betten
5.01.04.02	Unterkunftsausstattung
<b>5.01.05.</b>	<b>Unterbringung/Sonstiges</b>
<b>5.02.</b>	<b>Verpflegung</b>
<b>5.02.01.</b>	<b>Verpflegung/Einrichtung</b>
5.02.01.01	Großküchen

5.02.01.02	Schulküchen maximal 500 Personen	5.05.02.14	Fahrzeuge des Rettungsdienstes
<b>5.02.02.</b>	<b>Verpflegung/Fahrzeuge</b>	5.05.02.15	Zugkraftwagen für Feldkochherd (FKH)
5.02.02.01	Tankwagen für Trinkwasser	<b>5.05.03.</b>	<b>Sonstiges/Gerät</b>
5.02.02.02	Trinkwasser-Container ab 3 000 l	5.05.03.01	Atemschutzgeräte, besondere (Überdruck, Langzeit)
<b>5.02.03.</b>	<b>Verpflegung/Gerät</b>	5.05.03.02	Beleuchtungsgerät
5.02.03.01	Trinkwasseraufbereitungsanlagen (mobil)	5.05.03.03	Chemieausrüstung
5.02.03.02	Trinkwassernotbrunnen	5.05.03.04	Faltbehälter (ab 3 000 l)
5.02.03.03	Großküchen (mobil) ab 4 000 l/Std.	5.05.03.05	Gasspürgeräte
<b>5.02.04.</b>	<b>Verpflegung/Material</b>	5.05.03.06	Löschwasseraußenlastbehälter
<b>5.02.05.</b>	<b>Verpflegung/Sonstiges</b>	5.05.03.07	Strahlenschutzanzug
<b>5.03.</b>	<b>Versorgung</b>	5.05.03.08	Wärmebildgerät
<b>5.03.01.</b>	<b>Versorgung/Einrichtungen</b>	5.05.03.09	Eisrettungsschlitten/Eisretter
<b>5.03.02.</b>	<b>Versorgung/Fahrzeuge</b>	5.05.03.10	Bohranlagen/Bohrgeräte
<b>5.03.03.</b>	<b>Versorgung/Gerät</b>	5.05.03.11	Desinfektionsschleusen/Seuchenschleusen
5.03.03.01	Notstromaggregate (mobil) bis 50 kVA	<b>5.05.04.</b>	<b>Sonstiges/Material</b>
5.03.03.02	Notstromaggregate (mobil) ab 50 kVA	5.05.04.01	Sandlager
<b>5.03.04.</b>	<b>Versorgung/Material</b>	5.05.04.02	Sandsacklager bis 10 000 Stück
5.03.04.01	Planen	5.05.04.03	Sandsacklager ab 10 000 Stück
5.03.04.02	Reifen	5.05.04.04	Sandsackfüllmaschinen
5.03.04.03	ABC/CBRN-Schutzanzüge	5.05.04.05	Sonderlöschmittel (größere Mengen Schaum, Pulver)
5.03.04.04	Brunnenbau/Grundwasserabsenkungen/Pumpen	<b>5.05.05.</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>5.03.05.</b>	<b>Versorgung/Sonstiges</b>	5.05.05.01	Rohrleitungsbau/Kanalbau
<b>5.03.05.01</b>	<b>BOS Funkanlage</b>	5.05.05.02	Rettungshunde (-staffel)
<b>5.04.</b>	<b>Entsorgung</b>	5.05.05.03	Sprengberechtigte
5.04.01.	<b>Entsorgung/Einrichtungen</b>	5.05.05.04	Kühlanlagen/Kältetechnik/Klimatechnik
5.04.01.01	Mobile Toiletten/Toilettenwagen	5.05.05.05	Taucher
5.04.01.02	Abfallbetrieb	<b>5.06.</b>	<b>„Task-Forces“</b>
<b>5.04.02.</b>	<b>Entsorgung/Fahrzeuge</b>	<b>5.06.01.</b>	<b>Medizinische Task Force (MTF)</b>
5.04.02.01	Chemikalien-Transportfahrzeuge	5.06.01.01	PD Braunschweig
5.04.02.02	Tankwagen für Kraftstoffe, selbstsaugend	5.06.01.02	PD Göttingen
5.04.02.03	Tankwagen für Kraftstoffe, nicht selbstsaugend	5.06.01.03	PD Hannover
5.04.02.04	Tankwagen, ex-geschützt	5.06.01.04	PD Lüneburg
5.04.02.05	Recycling-Fahrzeuge	5.06.01.05	PD Oldenburg
<b>5.04.03.</b>	<b>Entsorgung/Gerät</b>	5.06.01.06	PD Osnabrück
5.04.03.01	Ölsperrern, transportabel	<b>5.06.02.</b>	<b>Analytische Task Force (ATF)</b>
5.04.03.02	Ölschäden, Bekämpfungsgerät	5.06.02.01	Anforderungsweg und Erreichbarkeit BBK
5.04.03.03	Ölsauggeräte	5.06.02.02	ATF Baden Württemberg
5.04.03.04	Ölbunkerschiffe	5.06.02.03	ATF Bayern
<b>5.04.04.</b>	<b>Entsorgung/Material</b>	5.06.02.04	ATF Berlin
5.04.04.01	Ölbindemittel/Lagerort und Bestand	5.06.02.05	ATF Hamburg
<b>5.04.05.</b>	<b>Entsorgung/Sonstiges</b>	5.06.02.06	ATF Nordrhein-Westfalen
5.04.05.01	Container	5.06.02.07	ATF Sachsen-Anhalt
5.04.05.02	Tierkörperbeseitigung	<b>5.06.03.</b>	<b>Havariekommando</b>
<b>5.05.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>5.06.04.</b>	<b>Task Force Katastrophenschutz (Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)</b>
<b>5.05.01.</b>	<b>Sonstiges/Einrichtungen</b>	<b>5.06.05.</b>	<b>Task Force im Bereich Veterinärwesen (Tierseuchenbekämpfung)</b>
5.05.01.01	Seuchenlazarett mobil	<b>5.07.</b>	<b>Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)/Notfallseelsorge</b>
5.05.01.02	Bestattungswesen	<b>6. Gemeinden</b>	
<b>5.05.02.</b>	<b>Sonstiges/Fahrzeuge</b>	6.01.	Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, gemeindefreie Bezirke
5.05.02.01	Bagger	6.01.01.	Anschriften
5.05.02.02	Gabelstapler	<b>7. Besondere Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich</b>	
5.05.02.03	Kräne	<b>7.00.</b>	<b>Krankenhäuser</b>
5.05.02.04	Kranwagen	7.00.01.	
5.05.02.05	Mess- und Laborfahrzeuge	7.00.02.	
5.05.02.06	Wasserfahrzeuge	7.00.03.	
5.05.02.07	Kipper mit Ladekran	<b>7.01.</b>	<b>Mineralölversorgungsanlagen</b>
5.05.02.08	Schneepflüge/Schneeräumfahrzeuge	7.01.01.	Tanklager
5.05.02.09	Dekontaminations-LKW Personen (Dekon P)		
5.05.02.10	ABC/CBRN-Erkundungskraftwagen		
5.05.02.11	Hubschrauber		
5.05.02.12	Pontons		
5.05.02.13	Brückenbau/Stegebau		

<b>7.02.</b>	<b>Gasversorgungsanlagen</b>	<b>8.03.</b>	<b>Technik</b>
<b>7.03.</b>	<b>Elektrizitätsversorgungsanlagen</b>	8.03.01.	Betriebliche Schadenereignisse
7.03.01.	Umspannwerke	8.03.02.	Gasunfall/-explosion
<b>7.04.</b>	<b>Fernwärme</b>	8.03.03.	Giftige Gase (z. B. Düngemittelverschmelzung)
<b>7.05.</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen einschließlich Notbrunnen</b>	8.03.04.	Sondermüll
7.05.01.	Wasserverbände	8.03.05.	Stromausfall
7.05.02.	Wasserwerke	8.03.06.	Unfälle mit radioaktiven Stoffen
7.05.03.	Wasserversorgung Gemeinden	8.03.07.	Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen
<b>7.06.</b>	<b>Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	8.03.08.	Strahlenschutz Sonderalarm
7.06.01.	Klärwerke	8.03.09.	Chemieunfälle Sonderalarm
7.06.02.	Abwasserverbände	8.03.15.	Sonstiges
<b>7.07.</b>	<b>Hubschrauberlandeplätze</b>	<b>8.04.</b>	<b>Verkehr</b>
<b>7.08.</b>	<b>Flugplätze</b>	8.04.01.	Unfälle im Straßenverkehr
7.08.01.	Zivile Flugplätze	8.04.02.	Zugunglück
7.08.02.	Militärische Flugplätze	8.04.03.	Unfälle auf Gewässern
<b>7.09.</b>	<b>Mülldeponien</b>	8.04.04.	Flugunfälle
<b>7.10.</b>	<b>Feuerwehnhäuser</b>	8.04.10.	Sonstiges
7.10.01.	Feuerwehnhäuser, Standorte	<b>8.05.</b>	<b>Gefahrstoff/Schadstoff-Unfälle</b>
7.10.02.	Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle	<b>8.05.01.</b>	<b>Gas-Unfälle</b>
7.10.03.	Feuerwehr-Technische-Zentrale (FTZ)	8.05.01.01	Gas-Unfälle an Fernleitungen
<b>7.11.</b>	<b>Wasserbauwerke</b>	<b>8.05.02.</b>	<b>Öl-Unfälle</b>
<b>7.12.</b>	<b>Risikobetriebe im Kreisbereich</b>	8.05.02.01	Öl-Unfälle an Fernleitungen
7.12.01.		8.05.02.02	Öl-Unfälle auf Straßen und Gewässern
7.12.02.		8.05.02.03	Öl-Unfälle/Verhalten am Unfallort
7.12.03.		<b>8.06.</b>	
<b>7.13.</b>	<b>Bahnhöfe</b>	<b>8.07.</b>	<b>Unfälle an der Küste</b>
<b>7.14.</b>	<b>Telekommunikationsanlagen</b>	<b>8.07.01.</b>	<b>Öl-Unfall Küste</b>
<b>7.15.</b>	<b>Sirenenstandorte</b>	8.07.01.01	Alarmierungsstufen bei Ölunfällen auf dem Wasser
<b>7.16.</b>	<b>Rettungswachen/-standorte</b>	8.07.01.02	Rechtsgrundlagen
<b>7.17.</b>	<b>Kinderbetreuung/-einrichtungen</b>	8.07.01.03	Einsatzleitung
		8.07.01.04	Einsatz von Personal und Geräten
<b>8. Besondere Schadenslagen</b>		<b>8.07.02.</b>	<b>Zwischenlager für wassergefährdende Stoffe</b>
<b>8.01.</b>	<b>Natur</b>	<b>8.07.06.</b>	<b>Bekämpfungsabschnitte</b>
8.01.01.	Gewässerschutzalarmplan	8.07.06.01	Bekämpfungsabschnitt I
8.01.01.01	Gewässerschutzalarm	8.07.06.02	Bekämpfungsabschnitt II
8.01.01.02	Wassergefährdende Stoffe	8.07.06.03	Bekämpfungsabschnitt III
8.01.01.03	Schutzmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen	8.07.06.04	Bekämpfungsabschnitt IV
8.01.01.04	Bekämpfungsmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen	8.07.06.05	Bekämpfungsabschnitt V
8.01.01.05	Sturmflut (Warnungsphase)	8.07.06.06	Bekämpfungsabschnitt VI
8.01.01.06	Sturmflut (Schnellreparaturphase)	8.07.06.07	
8.01.01.07	Hochwasser	<b>8.07.07.</b>	<b>Umschlaganlagen</b>
8.01.01.08	Dammbruch	8.07.07.01	Umschlaganlagen bei der Beseitigung zu Lande
8.01.02.	Unwetter	8.07.07.02	Umschlaganlage für feste Stoffe
8.01.03.	Schneenotstand	8.07.07.03	Umschlaganlage für flüssige Stoffe
8.01.04.	Wetterbedingter Unterrichtsausfall an Schulen	8.07.07.04.	Ölumschlagplätze (Bedarfsberechnung)
8.01.05.	Brände	8.07.07.05	Ölumschlagplätze (Ausrüstung)
8.01.05.01	Waldbrände	<b>8.07.08.</b>	<b>Container</b>
8.01.05.02	Waldbrandfrühwarnsystem (AWFS)	8.07.08.01	Container (Typen und Beschaffung)
8.01.05.03	Moor- und Heidebrände	8.07.08.02	Container (Verlegen und Befüllen)
8.01.05.04	Flächenbrände	<b>8.07.10.</b>	<b>Behandlung und Verwertung verörter Seevögel</b>
8.01.06.	Sonstiges	8.07.10.01	Tötung von Geflügel
<b>8.02.</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>8.07.11.</b>	<b>Maßnahmen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung</b>
8.02.01.	Epidemien	8.07.11.01	Folgemaßnahmen
8.02.02.	Massenanfall von Verletzten	<b>8.07.12.</b>	<b>Einstellung der Wassergewinnung</b>
8.02.03.	Infektionsalarmplan	<b>8.10.</b>	<b>Sonderpläne für andere Gefahrenlagen (§ 10 Satz 2 NKatSG)</b>
8.02.04.	Pockenalarmplan	<b>8.11.</b>	<b>Externe Notfallpläne</b>
8.02.05.	Trinkwasserkontamination	<b>8.11.01.</b>	Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen (§ 10 a NKatSG)
8.02.10.	Vergiftungsunfälle		
8.02.11.	Sonstiges		

- 8.11.02.** Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 10 b NKatSG)
- 8.12.** **Sonderpläne für Kernkraftwerke**
- 8.13.** **Sonstiges**
- 8.13.01. Evakuierung
- 8.13.02. Grenzüberschreitender Katastrophenschutz
- 8.13.03. Kampfmittelbeseitigung
- 8.13.04. Munitionsräumung oder -fund
- 8.13.05. Munitionstransport
- 8.13.06. Mülldeponiebrand
- 8.13.07. Wasserbauwerke

**9. Anlagen**

- 9.01.** **Meldevordrucke**
- 9.01.00. Vordrucke/Listen für mehrere Stabsbereiche
- 9.01.01. Vordrucke/Listen für S 1
- 9.01.02. Vordrucke/Listen für S 2
- 9.01.03. Vordrucke/Listen für S 3
- 9.01.04. Vordrucke/Listen für S 4
- 9.01.05. Vordrucke/Listen für S 5
- 9.01.06. Vordrucke/Listen für S 6
- 9.01.07. Vordrucke/Listen für FEL
- 9.01.08. Vordrucke/Listen für Einsatztagebuchführer
- 9.01.09. Vordrucke/Listen für Lagekartenführung
- 9.01.10. Vordrucke/Listen für Sichter
- 9.01.11. Vordrucke/Listen zur Meldung durch die Gemeinden an den Landkreis/ die Region Hannover
- 9.01.12. Vordrucke/Listen für das Gesundheitsamt
- 9.01.13. Vordrucke/Listen für das Veterinäramt
- 9.02.** **Übersichtspläne und Karten**
- 9.03.** **Funktstellen (Lageplan)**  
— sofern vorhanden —
- 9.04.** **Rechtsgrundlagen (Textsammlungen)**
- 9.04.01. Grundgesetz (Auszug)
- 9.04.02. Gesetz über den Zivildienst und die Katastrophenhilfe des Bundes
- 9.04.03. Kaliumiodidverordnung
- 9.04.04. Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)
- 9.04.12. Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)
- 9.04.13. Niedersächsisches Pressegesetz (Auszug)
- 9.04.14. Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)
- 9.04.15. §§ 1 und 6 THW-Gesetz
- 9.04.16. Regelungen der Bundeswehr
- 9.04.17.
- 9.04.18.
- 9.04.19.
- 9.04.20.
- 9.04.21.
- 9.05.** **Abkürzungen (Verzeichnis)**
- 9.06.** **Begriffsbestimmungen**
- 9.07.** **Internetadressen Katastrophenschutz**

---

**Anerkennung der  
„Willi-Heinz Stefen Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 9. 1. 2012 — RV LG.06-11741/445 —**

Mit Schreiben vom 24. 10. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund

des Stiftungsgeschäfts vom 6. 6. 2011 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Willi-Heinz Stefen Stiftung“ mit Sitz in Achim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 Nr. 2 AO.

Die Anschrift lautet:

Willi-Heinz Stefen Stiftung  
c/o Kai-Oliver Schwede  
Im Dorfe 19 A  
28832 Achim

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 41

---

**Anerkennung der „Stiftung der Gemeinde Lemwerder“**

**Bek. d. MI v. 9. 1. 2012 — RV OL.06-11741-11 (019) —**

Mit Schreiben vom 25. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 8. 2011 die „Stiftung der Gemeinde Lemwerder“ mit Sitz in der Gemeinde Lemwerder gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivildienstes sowie der Unfallverhütung, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der dazugehörigen Denkmäler, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit es sich um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Gemeinde Lemwerder  
Stedinger Straße 51  
27809 Lemwerder.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 41

---

**Anerkennung der Stiftung  
„Rückenwind — Stiftung für Kinder und Jugendliche  
in Damme“**

**Bek. d. MI v. 9. 1. 2012 — RV OL.06-11741-10 (057) —**

Mit Schreiben vom 23. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 10. 2011 die Stiftung „Rückenwind – Stiftung für Kinder und Jugendliche in Damme“ mit Sitz in der Stadt Damme gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Aus- und Fortbildung, des Sports sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; vornehmlich in der Stadt Damme.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Rückenwind  
c/o Herrn Peter Meyer-Hülsmann  
Lembrucher Straße 11  
49401 Damme.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 41

**Anerkennung der „Stiftung für Anthroposophie“****Bek. d. MI v. 9. 1. 2012 — RV OL.06-11741-09 (077) —**

Mit Schreiben vom 4. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 9. 2011 die „Stiftung für Anthroposophie“ mit Sitz in der Stadt Melle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Vertiefung der Anthroposophie, der Geisteswissenschaft, wie sie von Rudolf Steiner entwickelt worden ist.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für Anthroposophie  
c/o Herr Bernd Wittemöller  
Schloßallee 12  
49326 Melle.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 42

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 2. 1. 2012 — 26-03541/0-1 —****— VORIS 20444 —**

Gemäß § 17 Abs. 5 und 8 Satz 2 NBhVO werden nachfolgend die schwerwiegenden Erkrankungen und die Arzneimittel, die als Therapiestandard nach § 17 Abs. 3 Nr. 4 NBhVO gelten (Nummer 1), die Arzneimittel, für die Aufwendungen nach § 17 Abs. 4 NBhVO nicht beihilfefähig sind (Nummern 2 und 3), und die Arzneimittel, deren Wirtschaftlichkeit aufgrund von Bewertungen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nach § 35 b Abs. 1 SGB V nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegeben ist (Nummer 4), bekannt gemacht.

**1. Arzneimittel (Therapiestandards) bei schwerwiegenden Erkrankungen**

Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 NBhVO), sind:

- 1.1 Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase;
- 1.2 Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen;
- 1.3 Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden;
- 1.4 Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase;
- 1.5 Topische Anästhetika und/oder Antiseptika, nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z. B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus);
- 1.6 Antihistaminika
  - 1.6.1 nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
  - 1.6.2 nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
- 1.6.3 nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
- 1.6.4 nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist;
- 1.7 Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum;
- 1.8 Antiseptika und Gleitmittel nur für Patientinnen und Patienten mit Katheterisierung;
- 1.9 Arzneistofffreie Injektions/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirn-ödem (Mannitol, Sorbitol);
- 1.10 Calciumverbindungen (mindestens 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)
  - 1.10.1 nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
  - 1.10.2 nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
  - 1.10.3 bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit;
- 1.11 Calciumverbindungen als Monopräparate nur
  - 1.11.1 bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
  - 1.11.2 bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit;
- 1.12 Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel;
- 1.13 Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen;
- 1.14 Dinatriumcromoglycat (DNCG)-haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose;
- 1.15 E.coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin;
- 1.16 Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie;
- 1.17 Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen;
- 1.18 Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms;
- 1.19 Ginkgo-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert, 240 mg Tagesdosis) nur zur Behandlung der Demenz;
- 1.20 Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten indiziert sind;
- 1.21 Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen;
- 1.22 Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren;
- 1.23 Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie;
- 1.24 Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie;
- 1.25 Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente;
- 1.26 Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen;
- 1.27 Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko;

- 1.28 L-Methionin nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind;
- 1.29 Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms;
- 1.30 Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität;
- 1.31 Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall;
- 1.32 Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patientinnen und Patienten;
- 1.33 Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie;
- 1.34 Pankreasenzyme nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose;
- 1.35 Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse;
- 1.36 Phosphatverbindungen bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann;
- 1.37 Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mindestens 2 % Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme;
- 1.38 Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen;
- 1.39 Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränenrinne, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus;
- 1.40 Vitamin K als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann;
- 1.41 Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen nur bei der Dialyse;
- 1.42 Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit);
- 1.43 Zinkverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson;
- 1.44 Arzneimittel zur sofortigen Anwendung
  - 1.44.1 Antidote bei akuten Vergiftungen,
  - 1.44.2 Lokalanaesthetika zur Injektion,
  - 1.44.3 apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen.

**2. Lifestyle-Arzneimittel**

Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht (sog. Lifestyle-Arzneimittel) und deren Aufwendungen nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 NBhVO nicht beihilfefähig sind, sind nachstehend aufgeführt.

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Abmagerungsmittel (peripher wirkend)	A 08 AB 01 Orlistat	XENICAL
Abmagerungsmittel (zentral wirkend)	A 08 AA 01 Phentermin	

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
	A 08 AA 02 Fenfluramin	
	A 08 AA 03 Amferamon	REGENON TENUATE RETARD
	A 08 AA 04 Dexfenfluramin	
	A 08 AA 05 Mazindol	
	A 08 AA 06 Etilamfetamin	
	A 08 AA 07 Cathin	ANTIADIPOSITUM X-112 T
	A 08 AA 08 Clobezorex	
	A 08 AA 09 Mefenorex	
	A 08 AA 10 Sibutramin	REDUCTIL
	Phenylpropanolamin	BOXOGETTEN S RECATOL mono ANTIADIPOSITUM RIEMSER
	Rimonabant	ACOMPLIA
Nikotinabhängigkeit	N 07 BA 01 Nicotin (nicht verschreibungspflichtig)	NIQUITIN NICOPASS NICOPATCH NICORETTE NICOTINELL NIKOFRENON
	N 07 BA 02 Bupropion	ZYBAN
	N 06 AX 12 N 07 BA 03 Varenicline	WELLBUTRIN Champix
Sexuelle Dysfunktion	G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL
	G 04 BE 02 Papaverin	
	G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA
	G 04 BE 04 Yohimbin	YOCON GLENWOOD YOHIMBIN SPIEGEL
	G 04 BE 05 Phentolamin	
	G 04 BE 06 Moxisylyt	
	G 04 BE 07 Apomorphin	IXENSE UPRIMA
	G 04 BE 08 Tadalafil	CIALIS
	G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
	G 04 BE 30 Kombinationen	

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
	G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
	G 04 BX 14 Dapo- xetinhydrochlorid	Priligy®
Steigerung des sexuellen Verlangens	G 03 BA 03 Testosteron	INTRINSA
Verbesserung des Aussehens	M 03 AX 01 Clostridium botulinum Toxin Typ A	VISTABEL AZZALURE BOCOUTURE VIAL
Verbesserung des Haarwuchses	D 11 AX 01 Minoxidil	REGAINE
	D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA FINAHAIR FINAPIL und alle generischen FINASTERID Fertigarzneimittel
	Estradiolbenzoat; Prednisolon; Salicylsäure	ALPICORT F
	Alfatradiol (nicht verschreibungspflichtig)	ELL CRANELL alpha
	Alfatradiol (nicht verschreibungspflichtig)	PANTOSTIN
	Dexamethason; Alfatradiol	ELL CRANELL dexa
	Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medizinisch; L-Cystin; Keratin (nicht verschreibungspflichtig)	PANTOVIGAR N PANTOVIGAR

### 3. Unwirtschaftliche Arzneimittel

3.1 Als unwirtschaftlich von der Versorgung nach § 31 Abs. 1 SGB V ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Nr. 2 NBhVO) sind Arzneimittel,

3.1.1 die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten. Der Ausschluss gilt für Arzneimittel mit einem oder mehreren der in den Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten arzneilich wirksamen Bestandteile für die dort jeweils bezeichnete Therapierichtung, wenn sie neben diesen Bestandteilen weitere arzneilich wirksame Bestandteile enthalten;

3.1.2 deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist. Ausgeschlossen sind Arzneimittel, die einen oder mehrere der in den Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten arzneilich wirksamen Bestandteile enthalten, wobei der Ausschluss jeweils nur für die dort bezeichnete Therapierichtung gilt.

3.2 Die arzneilich wirksamen Bestandteile sind

3.2.1 Stoffgemische, Enzyme und andere Zubereitungen aus Naturstoffen (ausgenommen Bäder und Zubereitungen besonderer Therapierichtungen):

- Bacillus-cereus-Sporen
- Bacillus firmus
- Bienenköniginnenfuttersaft
- Catalase zur systemischen Anwendung

- Chondroitinsulfat-Natrium zur systemischen Anwendung
- Heilwässer, akratistische
- Heilwässer, natriumchloridhaltige
- Hirschhornspäne
- Kallidinogenase
- Knochenmark vom Rind in fixen Kombinationen mit anderen Organen (ausgenommen topische Anwendung)
- Knorpel-Knochenmark-Hydrolysat
- Latrodectus mactans-Toxin
- Leberextrakt, wässriger (ausgenommen topische Anwendung)
- Ligamen cervi (pulvis)
- Moor zur systemischen Anwendung
- Mucopolysaccharidpolyschwefelsäureester zur Injektion
- Niedermolekulare Peptide aus Rinderpankreas (gewonnen durch proteolytische Digestion, Ethanolpräzipitation, Phenolextraktion und Ultrafiltration)
- Pepsin
- Quellsalz aus der Virchowquelle
- Schilddrüsenorganpräparate
- Selenhefe
- Siphonospora polymorpha-Toxioid
- Sulphatadenyltransferase zur systemischen Anwendung
- Terpentinöl, geschwefelt
- Terpeneol;

#### 3.2.2 Infusionslösungen:

- Aminosäurelösungen aus essentiellen Aminosäuren plus Histidin
- Blutkonserven human (ausgenommen Eigenblutkonserven und Frischblut zur Austauschtransfusion)
- Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 152,5 mmol/l) mit Xylitol 2 %
- Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 123 mmol/l) mit erhöhtem Kaliumanteil und Xylitol 2,5 %
- Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 105 mmol/l) ohne Kalium, mit Chlorid und metabolisierbaren Anionen und Xylitol 2,5 %
- Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 69 bis 77 mmol/l) mit Kohlenhydratzusatz 2,5 %
- Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 51 bis 55 mmol/l) mit Kohlenhydratzusatz < 5 %
- Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 19 bis 38,5 mmol/l) mit Kohlenhydratzusatz < 5 %
- Erythrozytenkonzentrat human mit Buffycoat
- Fructose
- Glucose 10 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 118 mmol/l) mit erhöhtem Kaliumgehalt und ausschließlich Chlorid als Anion
- Glucose 10 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 75 mmol/l) mit Chlorid und metabolisierbaren Anionen
- Kaliumhydrogencarbonatlösung
- Kaliumverbindungen zur Phosphatsubstitution
- Lysinhydrochloridlösung zur Anwendung bei metabolischer Alkalose
- Natriumchlorid in hypotoner Lösung
- Natriumhydrogencarbonat/Natriumchlorid-Lösung
- Sorbitol zur parenteralen Ernährung
- Trometamolösung mit Elektrolyten und metabolisierbaren Anionen
- Xylitol 10 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationengehalt 74,5 mmol/l) mit ausschließlich Chlorid als Anion

- Xylitol 20 % in Elektrolytlösung (Gesamtkationen-  
gehalt 74,5 mmol/l) mit ausschließlich Chlorid als  
Anion;

### 3.2.3 Badezusätze und Bäder:

- Angelikawurzel
- Aprikosenextrakt
- Baldrianöl, künstliches
- Basilikumkraut
- Benediktenkraut
- Bergamottöl
- Birkenblätter
- Bisabolol-Racemat
- Blasentang
- Borneol
- Bornylacetat
- Brennesselkraut
- Bromid
- Citronenöl
- Citronensäure
- Eisen-(III)-oxid-Saccharose-Komplex
- Galgantwurzel
- Germerwurzelstock
- Guajazulen
- Hagebutten
- Hamamelis
- Holunderblüten
- Hopfen
- Huflattich
- Huminsäure
- Johanniskraut
- Kalmus
- Klettenwurzel
- Korinthen
- Kupfer(II)sulfat
- Lavandinöl
- Lavendelöl
- Liebstöckel
- L-Limonen
- Linalool
- Lindenblüten
- Magnesiumsalze
- Majoran
- Mistelkraut
- Mohrrübenextrakt
- Moorextrakt
- Moorlauge
- Moorsuspension
- Muskatnuss
- Nelkenöl
- Orangenöl
- Passionsblumenkraut
- Patchoulöl
- Petersilie
- Petitgrainöl
- Poleiöl
- Pomeranzenöl
- Queckenwurzel
- Rainfarnkraut
- Ringelblumen
- Rosinen
- Roskastanien
- Salbei

- Sanikelkraut
- Sauerstoff
- Spiköl
- Stechpalme
- Stiefmütterchen
- Süßholzwurzel
- Tausendgüldenkraut
- Valeriansäure und -derivate
- Vanille
- Walnussblätter
- Weißdorn
- Wermutkraut
- Wollblumen
- Ysopöl
- Zimtöl;

### 3.2.4 Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Phyto- therapie:

- *Aconitum napellus* (Blauer Eisenhut)
- *Alchemilla alpinae herba* (Alpenfrauenmantelkraut)
- *Althea radix* (Eibischwurzel) als Sirup zur Anwen-  
dung bei Magenschleimhautentzündung
- *Ammeos visnagae fructus* (Ammi visnaga-Früchte)
- *Anethi herba* (Dillkraut)
- *Angelicae fructus, -herba* (Angelikafrüchte, -kraut)
- *Antennariae dioicae flos* (Katzenpfötchenblüten)
- *Apium graveolens* (Sellerie)
- *Artemisia vulgaris* (Beifuß)
- *Asparagi herba* (Spargelkraut)
- *Aurantii flos* (Pomeranzenblüten)
- *Avenae fructus* (Haferfrüchte)
- *Avenae herba* (Haferkraut)
- *Bardanae radix* (Klettenwurzel)
- *Barosmae folium* (Buccoblätter)
- *Basilici aetheroleum* (Basilikumöl)
- *Basilici herba* (Basilikumkraut)
- *Berberis vulgaris* (Berberitze)
- *Boldo folium* (Boldoblätter) als ätherisches Öl oder als  
Destillat
- *Borago* (Borretsch)
- *Bryoniae radix* (Zaunrübenwurzel)
- *Cacao semen* (Kakaosamen)
- *Cacao testes* (Kakaoschalen)
- *Caieputi aetheroleum* (Cajeputöl; ausgenommen to-  
pische Anwendung bei rheumatischen und neural-  
gischen Beschwerden)
- *Calendulae herba* (Ringelblumenkraut; ausgenom-  
men positiv monografierte Blüten-Zubereitungen)
- *Callunae vulgaris herba* (Heidekraut), -flos (Heide-  
krautblüten)
- *Capsicum* (capsaicinarme Paprika-Arten)
- *Cardui mariae herba* (Mariendistelkraut; ausgenom-  
men positiv monografierte Früchte-Zubereitungen)
- *Caricae fructus* (Feigen)
- *Caricae papayae folii* (Melonenbaumblätter)
- *Caricis rhizoma* (Sandriedgraswurzelstock)
- *Castanae folium* (Kastanienblätter)
- *Centaureae cyanus* (Kornblume)
- *Chamomillae romanae flos* (Römische Kamille)
- *Chrysanthemum vulgare* (Reinfarn)
- *Cinnamomi flos* (Zimtblüten)
- *Colocynthis fructus* (Koloquinten)
- *Crataegi flos* (Weißdornblüten; ausgenommen positiv  
monografierte Kombinationen mit *Crataegi folium*)

- Crataegi folium (Weißdornblätter; ausgenommen positiv monografierte Kombinationen mit Crataegi flos)
  - Crataegi fructus (Weißdornfrüchte; ausgenommen zugelassene Kombinationen mit Crataegi flos und Crataegi folium)
  - Croci stigma (Safran)
  - Cymbopogon species (Cymbopogon-Arten)
  - Cynoglossi herba (Hundszungenkraut)
  - Cytisi scoparii flos (Besenginsterblüten)
  - Delphinii flos (Ritterspornblüten)
  - Dryopteris filix mas (Wurmfarn)
  - Echinaceae angustifoliae/pallidae herba (schmalblättriges Sonnenhutkraut/blassfarbenedes Kegelblumenkraut)
  - Echinaceae angustifoliae radix (Wurzel des schmalblättrigen Sonnenhutes)
  - Echinaceae purpureae radix (Purpursonnenhutwurzel)
  - Eschscholzia californica (Kalifornischer Goldmohn)
  - Euphrasia officinalis (Augentrost)
  - Farfarae flos, -herba, -radix (Huflattichblüten, -kraut, -wurzel)
  - Fixe Kombinationen von Adonisradix und/oder Maiglöckchenkraut (außer in positiv monografierten Kombinationen)
  - Fixe Kombinationen von positiv monografierten Gemischen herzglykosidhaltiger Drogenzubereitungen mit anderen Stoffen oder Zubereitungen
  - Fixe Kombinationen von Atropa belladonna mit anderen Stoffen
  - Fragariae folium (Erdbeerblätter)
  - Fraxinus excelsior (Esche)
  - Fucus (Tang)
  - Galegae officinalis herba (Geisrautenkraut)
  - Galii odorati herba (Waldmeisterkraut)
  - Gelsemii rhizoma (Gelsemiumwurzelstock)
  - Ginkgo folium (Ginkgoblätter; ausgenommen positiv monografierte Trockenextrakte)
  - Helenii radix (Alantwurzel)
  - Hepatici nobilis herba (Leberblümchenkraut)
  - Herniariae herba (Bruchkraut)
  - Hibisci flos (Hibiscusblüten)
  - Hippocastani cortex, -flos (Roskastanienrinde, -blüten)
  - Hippocastani folium (Roskastanienblätter)
  - Hyssopus officinalis (Ysop)
  - Iris rhizoma (Schwertlilienwurzelstock)
  - Juglandis fructus cortex (Walnussfruchtschalen)
  - Lamii albi herba (Weißes Taubnesselkraut)
  - Laminariae stipites (Laminariastiele)
  - Ledi palustris herba (Sumpfporstkraut)
  - Luffa aegyptiaca (Luffaschwamm)
  - Malvae arboreae flos (Stockmalvenblüten)
  - Mentzelia cordifolia
  - Myristica fragrans (Muskat)
  - Myrtilli folium (Heidelbeerblätter)
  - Oleae folium (Olivenblätter)
  - Oleandri folium (Oleanderblätter; außer in positiv monografierten Kombinationen)
  - Olivae oleum (Olivenöl; ausgenommen in Infusionen zur parenteralen Ernährung)
  - Origani vulgaris herba (Dostenkraut)
  - Origanum maiorana (Majoran)
  - Paeonia (Pfingstrose)
  - Papainum crudum (Rohpapain) und papainhaltige Enzymgemische
  - Petasites hybridus sive folium (Pestwurz oder -blätter; ausgenommen positiv monografierte Wurzel-Zubereitungen)
  - Petroselini fructus (Petersilienfrüchte)
  - Pimpinellae herba (Bibernellwurzel)
  - Populi cortex, -folium (Pappelrinde, -blätter)
  - Pruni spinosae flos (Schlehdornblüten)
  - Ptychopetali lignum (Potenzholz)
  - Pulmonariae herba (Lungenkraut)
  - Pulsatillae herba (Küchenschellenkraut)
  - Rhododendri ferruginei folium (Rostrote Alpenrosenblätter)
  - Rhoeados flos (Klatschmohnblüten)
  - Rosae fructus (Hagebuttenkerne)
  - Rosae pseudofructus (Hagebuttenschalen)
  - Rosae pseudofructus cum fructus (Hagebutten)
  - Rubi fruticosi radix (Brombeerwurzel)
  - Rubi idaei folium (Himbeerblätter)
  - Rubiae tinctorum radix (Krappwurzel)
  - Ruta graveolens (Raute)
  - Santali lignum rubrum (Rotes Sandelholz)
  - Saponariae herba (Seifenkraut)
  - Sarsaparillae radix (Sarsaparillewurzel)
  - Secale cornutum (Mutterkorn)
  - Selenicereus grandiflorus (Königin der Nacht)
  - Senecionis herba (Fuchskreuzkraut)
  - Sorbi aucupariae fructus (Ebereschenebeeren)
  - Spinaciae folium (Spinatblätter)
  - Stramonii folium, -semen (Stramoniumblätter, -samen)
  - Strychni semen (Brechnussamen)
  - Syzygii cumini semen (Syzygiumsamen)
  - Tiliae carbo (Lindenholzkohle)
  - Tiliae folium (Lindenblätter)
  - Tiliae lignum (Lindenholz)
  - Tiliae tomentosae flos (Silberlindenblüten)
  - Turnera diffusa (Damiana)
  - Verbenae herba (Eisenkraut; ausgenommen zugelassene Kombinationen mit Gentianae radix, Primulae flos, Rumicis herba und Sambuci flos)
  - Veronicae herba (Ehrenpreis)
  - Vincae minoris herba (Immergrünkraut)
  - Viola odorata (Märzveilchen)
  - Viola odoratae flos (Märzveilchenblüten)
  - Visci albi fructus (Mistelbeeren)
  - Visci albi stipites (Mistelstengel)
  - Yohimbe cortex (Yohimberinde)
  - Zedoariae rhizoma (Zitwerwurzelstock);
- 3.2.5 Arzneimittel der besonderen Therapierichtung Homöopathie:
- Abrus precatorius
  - Acer negundo
  - Acetonum
  - Achillea filipendulina
  - Acidum alpha-ketoglutaricum
  - Acidum ascorbicum
  - Acidum hypophosphorosum
  - Acidum molybdaenicum
  - Aconitum anthora
  - Aconitum napellus e radice
  - Acorus calamus
  - Adonis aestivalis
  - Aesculinum
  - Aesculus hippocastanum e floribus

- Ajuga reptans
- Alchemilla vulgaris ex herba siccata
- Alkana tuberculata
- Alstonia constricta
- Althaea officinalis
- Althaea officinalis e foliis
- Aminophenazonum
- Anacyclus officinarum
- Anagyris foetida
- Angelica archangelica
- Aniba coto
- Anisi aetheroleum
- Apatit
- Aqua marina
- Araneus ixobolus
- Argentit
- Argentum oxydatum
- Argentum phosphoricum
- Aristolochia cymbifera e radice
- Arnica montana e floribus
- Artemisia vulgaris ex herba
- Asarum canadense
- Asclepias incarnata
- Aspergillus niger
- Atropa belladonna e foliis
- Atropa belladonna e fructibus immaturis
- Atropa belladonna e fructibus maturis
- Atropa belladonna e radice
- Atropa belladonna ex herba
- Bambusa e nodo
- Bambusa e summitatibus
- Banisteria caapi
- Bellis perennis e floribus
- Beryllium carbonicum
- Betula pendula
- Betula pendula e cortice
- Betula pendula e foliis
- Bismutum oxydatum
- Bismutum subgallicum
- Bixa orellana
- Borago officinalis
- Brassica oleracea e planta non floescente
- Bufo bufo e toto animali
- Calcium carbonicum
- Calcium carbonicum naturale
- Calcium glycerinophosphoricum
- Calcium sulfuratam
- Calendula officinalis e floribus
- Calluna vulgaris
- Carbo tiliae
- Carlina acaulis
- Carum carvi
- Cassia alata
- Catechu
- Centaurea cyanus
- Cerium metallicum
- Cetylpyridinium chloratum
- Chamomilla recutita e radice
- Chelidonium majus e tota planta
- Chenopodium ambrosoides var. ambros.
- Chenopodium botrys
- Chenopodium glaucum
- Chininum
- Chininum arsenicum
- Chlorophyllinum
- Chlorophyllum
- Chromium chloratum
- Chichorium intybus ex herba
- Chinchona calisaya
- Cortisonum aceticum
- Crataegus e floribus
- Crataegus e foliis
- Crataegus ex herba et fructibus
- Cumarinum
- Cuprum cyanatum
- Curcuma longa
- Curcuma xanthorrhiza
- Cyanocobalaminum
- Cynoglossum officinale
- Cynosbatus
- Cytisus scoparius ex herba
- Datura stramonium e seminibus
- Daucus carota
- Diencephalon
- Digitalis Lanata
- Dryopteris filix-mas ex herba
- Elettaria cardamomum
- Ephedrinum hydrochloricum
- Ergotinum
- Erodium cicutarium
- Ferrum sidereum
- Ficus carica
- Foeniculum vulgare
- Follikelhormon
- Galeopsis segetum
- Galium mollugo
- Galium odoratum
- Gallae turcicae
- Gaultheriae aetheroleum
- Gentiana cruciata
- Geranium robertianum
- Glandula suprarenalis
- Glandula thymi
- Glycyrrhiza glabra
- Guajacolum
- Haematit
- Hamamelis virginiana e cortice et e summitatibus
- Helianthus tuberosus
- Helichrysum arenarium
- Helleborus niger e planta tota
- Helleborus viridis ex herba
- Hepar
- Hieracium pilosella
- Hydrargyrum chromicum oxydulatum
- Hydrargyrum nitricum oxydulatum
- Hydrargyrum phosphoricum
- Hypericum perforatum ex herba
- Hyssopus officinalis
- Ilex aquifolium e foliis siccatis
- Ilis germanica
- Insulinum
- Iris versicolor e foliis

- Jateorhiza palmate
- Juglans regia e foliis
- Kalanchoe
- Kalanchoe pinnata
- Kalium chromicum
- Kalium citricum
- Kalium fluoratum
- Kalium hydroxidatum
- Kalium oxalicum
- Kalium picricum
- Kalium salicylicum
- Kalium tartaricum
- Khellinum
- Kino
- Lacerta agilis
- Lactuca sativa
- Laurus nobilis
- Lavandula angustifolia
- Lavandula angustifolia e floribus
- Lens cristallina embryonalis
- Lepidium sativum
- Levisticum officinale
- Levodopum
- Lien
- Linum catharticum
- Lithium chloratum
- Lobelia erinus
- Lycopodium clavatum ex herba
- Lysimachia nummularia
- Magnesium asparticum
- Magnesium metallicum
- Magnesium thiosulfuricum
- Malva sylvestris
- Mamma
- Mandragora ex herba
- Manganum oxydatum
- Manganum peroxidatum
- Melissa officinalis ex herba
- Meloe proscarabeus
- Mentha pulegium
- Mucor racemosus
- Mucosa nasalis suis
- Mucosa ventriculi
- Myocardium
- Myocardium bovis
- Myricaria germanica
- Myrrha
- Natrium benzoicum
- Natrium bicarbonicum
- Natrium bichromicum
- Natrium diethyloxalaceticum
- Natrium kakodylicum
- Natrium lacticum
- Natrium tetrachloroauratum et Natrium chloratum
- Natrium thiosulfuricum
- Ocimum basilicum e foliis
- Ocimum basilicum ex herba
- Ocotea puchury-major
- Olea europaea
- Olibanum
- Onopordum acanthium
- Oophorinum
- Orthosiphon aristatus
- Ossa sepia
- Ouabainum
- Ovarium bovina siccatum
- Oxalis acetosella
- Oxydendrum arboreum
- Pangametinum
- Pankreas
- Papaver dubium
- Papaver rhoeas
- Para-benzochinonum
- Pelargonium reniforme
- Penicillium notatum
- Pepsinum
- Persea americana
- Peucedanum officinale
- Peucedanum ostruthium
- Phaseolus vulgaris var. nanus
- Phloridzinum
- Phyllitis scolopendrium
- Physostigminum hydrobromicum
- Phytolacca americana e baccis
- Pinus pinaster
- Piper angustifolium
- Placenta
- Plantago lanceolata
- Platinum colloidal
- Platinum diiodatum
- Plumbum phosphoricum
- Plumbum tannicum
- Plumeria rubra
- Podophyllum
- Polygala amara
- Polytrichum commune
- Portulaca oleracea
- Potentilla erecta
- Prenanthes alba
- Prunella vulgaris
- Prunus padus e foliis
- Prunus spinosa e fructibus
- Ptychopetalum
- Pulmo vulpis
- Pyridoxinum hydrochloricum
- Pyrit
- Quarz
- Quercus e cortice
- Ren
- Resina thapsiae
- Resorcinum
- Riboflavinum
- Rosa canina
- Rosa canina e fructibus
- Rosa centifolia
- Rubus fruticosus
- Rumex obtusifolius
- Rutosidum
- Saccharum
- Salix alba
- Salix alba e foliis
- Sal marinum

- Salvia sclarea
- Sambucus ebulus
- Sambucus nigra e cortice
- Sambucus nigra e floribus
- Sambucus nigra e radice
- Santalum album
- Sassafras albidum var. molle
- Satureja hortensis
- Scopolaminum hydrobromicum
- Senecio vulgaris
- Sepia officinalis purificata
- Silybum marianum ex herba
- Simaruba
- Solanum oleraceum
- Solidago virgaurea ex herba
- Solidago virgaurea ex herba et floribus
- Sorbus aucuparia
- Sparteinum sulfuricum
- Spilanthea oleracea
- Stibium metallicum
- Strontium bromatum
- Strontium chloratum
- Strontium jodatum
- Strontium nitricum
- Strophanthus kombe
- Strychninum ferri-citricum
- Strychninum sulfuricum
- Succini aetheroleum
- Succinum
- Succisa pratensis
- Symphoricarpos albus e planta tota
- Symphoricarpos albus e radice
- Syzygium aromaticum
- Syzygium cumini e cortice
- Tamus communis
- Terebinthina laricina
- Terebinthina pistaciae
- Thalamus
- Thiamini hydrochloricum
- Thiaminum
- Thymolum
- Thymus serpyllum
- Thymus vulgaris
- Tinospora cordifolia
- Titanium metallicum
- Tocopherolum aceticum
- Tribulus terrestris
- Trifolium arvense
- Trigonella foenum-graecum
- Tropaeolum majus
- Tuberculinum Klebs nosode
- Tuberculinum Koch nosode
- Tuberculinum Spengler nosode
- Tussilago farfara e floribus
- Tussilago farfara e radice
- Urtica dioica
- Vaccinium myrtillus
- Vaccinium myrtillus e foliis
- Vanilla planifolia
- Veratrinum crudum

- Verbascum Thapsus
- Veronica beccabunga
- Veronica officinalis
- Vesica fellea
- Viola odorata e floribus
- Vipera ammodytes
- Viscum album e foliis
- Vitaminum D
- Vitaminum K
- Vitis vinifera
- Zea mays
- Zincum carbonicum
- Zincum phosphoricum.

#### 4. Wirtschaftliche Arzneimittel aufgrund von Bewertungen nach § 35 b Abs. 1 SGB V

Arzneimittel (Wirkstoffe), deren Wirtschaftlichkeit aufgrund von Bewertungen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nach § 35 b Abs. 1 SGB V nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegeben ist (§ 17 Abs. 8 NBhVO), sind nachstehend aufgeführt.

##### 4.1 Schnell wirkende Insulinanaloga

Zu den schnell wirkenden Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 zählen

- Insulin Aspart,
- Insulin Glulisin und
- Insulin Lispro.

Aufwendungen für diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie nicht mit Mehrkosten im Vergleich zu schnell wirkendem Humaninsulin verbunden sind. Dies gilt nicht für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, bei denen

- eine Allergie gegen den Wirkstoff Humaninsulin besteht,
- trotz Intensivierung der Therapie eine stabile adäquate Stoffwechsellage mit Humaninsulin nicht erreichbar ist, dies aber mit schnell wirkenden Insulinanaloga nachweislich gelingt,
- aufgrund unverhältnismäßig hoher Humaninsulindosen eine Therapie mit schnell wirkenden Insulinanaloga im Einzelfall wirtschaftlicher ist.

##### 4.2 Lang wirkende Insulinanaloga

Zu den lang wirkenden Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 zählen

- Insulin glargin und
- Insulin detemir.

Aufwendungen für diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie — unter Berücksichtigung der notwendigen Dosierungen zur Erreichung des therapeutischen Zieles — nicht mit Mehrkosten im Vergleich zu intermediär wirkendem Humaninsulin verbunden sind. Dies gilt nicht für

- eine Behandlung mit Insulin glargin bei Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen, bei denen im Rahmen einer intensivierten Insulintherapie auch nach individueller Therapiezielüberprüfung und individueller Anpassung des Ausmaßes der Blutzuckersenkung in Einzelfällen ein hohes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt,
- Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige mit Allergie gegen intermediär wirkende Humaninsuline.

#### 5. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen

RdErl. d. MF v. 2. 1. 2012 — 26-03541/0-1 —

— **VORIS 20444** —

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 NBhVO wird durch diesen RdErl. das Nähere über Art und Umfang der Früherkennungsuntersuchungen sowie über die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen geregelt.

### 1. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen und Diabetes mellitus

1.1 Aufwendungen für ärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungen) sind für Frauen und Männer vom 36. Lebensjahr an jedes zweite Jahr beihilfefähig. Aufwendungen für eine erneute Gesundheitsuntersuchung sind jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Gesundheitsuntersuchung folgenden Kalenderjahres beihilfefähig.

1.2 Beihilfefähig sind Aufwendungen für folgende Leistungen der Gesundheitsuntersuchung:

#### 1.2.1 Anamnese:

Erhebung der Eigen-, Familien- und Sozialanamnese, insbesondere Erfassung des Risikoprofils;

#### 1.2.2 Klinische Untersuchung:

Untersuchung zur Erhebung des vollständigen Status (Ganzkörperstatus);

#### 1.2.3 Laboratoriumsuntersuchungen:

##### 1.2.3.1 Untersuchungen aus dem Blut (einschließlich Blutentnahme):

- Gesamtcholesterin,
- Glukose,

##### 1.2.3.2 Untersuchungen aus dem Urin:

Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit (Harnstreifenfest);

#### 1.2.4 Beratung.

### 2. Krebsvorsorge

Aufwendungen für eine Früherkennungsuntersuchung (Nummern 2.1 bis 2.3) sind nach der ersten Inanspruchnahme — soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist — einmal pro Jahr beihilfefähig. Entsprechende Untersuchungen können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das in den Nummern 2.1 bis 2.3 genannte Lebensalter erreicht wird, in Anspruch genommen werden; dies gilt entsprechend, wenn mehrjährige Intervalle festgelegt sind, nicht aber, wenn mehrmonatige Intervalle festgelegt sind.

#### 2.1 Früherkennungsuntersuchungen, die nur bei **Frauen** durchgeführt werden

Im Zusammenhang mit Untersuchungsmaßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen des Genitales und der Brust sind Aufwendungen für

- klinische Untersuchungen (siehe Nummer 2.1.1),
- zytologische Untersuchungen (siehe Nummer 2.1.2) und
- die Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust — Mammografie-Screening — (siehe Nummer 2.1.3)

beihilfefähig.

##### 2.1.1 Klinische Untersuchungen

In Abhängigkeit vom Lebensalter der Frau sind im Rahmen der klinischen Untersuchungen Aufwendungen für folgende Leistungen beihilfefähig:

###### 2.1.1.1 ab dem Alter von 20 Jahren

- gezielte Anamnese,
- Spiegeleinstellung der Portio,
- Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervikalkanal, in der Regel mit Hilfe von Spatel (Portio-Oberfläche) und Bürste (Zervikalkanal),

- Fixierung des Untersuchungsmaterials für die zytologische Untersuchung,
- bimanuelle gynäkologische Untersuchung,
- Befundmitteilung (auch zur Zytologie) mit anschließender diesbezüglicher Beratung,
- Inspektion der genitalen Hautregion;

###### 2.1.1.2 ab dem Alter von 30 Jahren zusätzlich

- Abtasten der Brustdrüsen und der regionären Lymphknoten einschließlich der Anleitung zur regelmäßigen Selbstuntersuchung,
- Inspektion der entsprechenden Hautregion.

##### 2.1.2 Zytologische Untersuchungen

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die Auswertung des zur zytologischen Untersuchung entnommenen Materials.

##### 2.1.3 Mammografie-Screening

Aufwendungen aus Anlass der Inanspruchnahme von Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Programm zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust sind grundsätzlich alle 24 Monate, erstmalig ab dem Alter von 50 Jahren und in der Folge frühestens 22 Monate nach der jeweils vorangegangenen Teilnahme und höchstens bis zum Ende des 70. Lebensjahres, beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Leistungen der klinischen Untersuchungen bleibt unberührt. Wurde nach Angabe der Frau innerhalb der letzten 12 Monate vor Erreichen des Alters von 50 Jahren bereits aus anderen Gründen eine Mammografie durchgeführt, sind Aufwendungen für die Leistungen des Mammografie-Screenings frühestens 12 Monate nach Durchführung dieser Mammografie beihilfefähig.

#### 2.2 Früherkennungsuntersuchungen, die nur bei **Männern** durchgeführt werden

Ab dem Alter von 45 Jahren sind im Zusammenhang mit Untersuchungsmaßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Prostata und des äußeren Genitales Aufwendungen für folgende Leistungen im Rahmen der klinischen Untersuchungen beihilfefähig:

- gezielte Anamnese,
- Inspektion und Palpation des äußeren Genitales einschließlich der entsprechenden Hautareale,
- Abtasten der Prostata vom After aus,
- Palpation regionärer Lymphknoten,
- Befundmitteilung mit anschließender diesbezüglicher Beratung.

#### 2.3 Früherkennungsuntersuchungen, die bei **Frauen und Männern** durchgeführt werden

Beihilfefähig sind im Rahmen der Untersuchungsmaßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen, die sowohl bei Frauen als auch bei Männern durchgeführt werden, Aufwendungen für

- Untersuchungen auf Hautkrebs (siehe Nummer 2.3.1),
- Untersuchungen auf kolorektales Karzinom (siehe Nummer 2.3.2).

##### 2.3.1 Hautkrebs

Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung von Hautkrebs sind für Frauen und Männer ab dem Alter von 35 Jahren jedes zweite Jahr beihilfefähig, und zwar für

- die gezielte Anamnese,
- die visuelle, standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
- die Befundmitteilung mit diesbezüglicher Beratung und
- die Dokumentation (ausgenommen Videodokumentation).

Aufwendungen für eine erneute Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs sind jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres beihilfefähig.

##### 2.3.2 Kolorektales Karzinom

Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung von kolorektalen Karzinomen sind für Frauen und Männer ab dem Alter von 50 Jahren beihilfefähig. Bis zur Vollendung des 55.

Lebensjahres sind Aufwendungen für die jährliche Durchführung eines Schnelltests auf occultes Blut im Stuhl beihilfefähig. Ab dem Alter von 55 Jahren sind die Aufwendungen für insgesamt zwei Koloskopien zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms beihilfefähig. Aufwendungen für die zweite Koloskopie sind frühestens zehn Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie beihilfefähig. Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchgeführte Koloskopie zählt als zweite Koloskopie. Für Frauen und Männer ab dem Alter von 55 Jahren, bei denen keine Koloskopie oder keine zweite Koloskopie nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Koloskopie durchgeführt worden ist, sind alle zwei Jahre die Aufwendungen für die Durchführung eines Schnelltests auf occultes Blut im Stuhl beihilfefähig. Bei einem positiven Befund des Schnelltests sind zusätzlich die Aufwendungen für die Abklärung durch eine Koloskopie beihilfefähig.

### 3. Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Im Rahmen der Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern in den ersten sechs Lebensjahren sind Aufwendungen für

- insgesamt zehn Untersuchungen (Untersuchungen U 1 bis U 9) und
- die Früherkennungsuntersuchung von Hörstörungen bei Neugeborenen (Neugeborenen-Hörscreening)

nach Maßgabe der in den Nummern 3.1 und 3.2 gemachten Ausführungen sowie für

- das erweiterte Neugeborenen-Screening beihilfefähig.

#### 3.1 Untersuchungen U 1 bis U 9

Die Aufwendungen für die Untersuchungen sind nur beihilfefähig, wenn sie in den nachfolgend genannten Zeiträumen unter Berücksichtigung der dort genannten Toleranzgrenzen in Anspruch genommen werden:

Untersuchungsstufe	Toleranzgrenze
U 1 unmittelbar nach der Geburt	U 1
U 2 3. bis 10. Lebenstag	U 2 3. bis 14. Lebenstag
U 3 4. bis 5. Lebenswoche	U 3 3. bis 8. Lebenswoche
U 4 3. bis 4. Lebensmonat	U 4 2. bis 4 <sup>1/2</sup> . Lebensmonat
U 5 6. bis 7. Lebensmonat	U 5 5. bis 8. Lebensmonat
U 6 10. bis 12. Lebensmonat	U 6 9. bis 14. Lebensmonat
U 7 21. bis 24. Lebensmonat	U 7 20. bis 27. Lebensmonat
U 7 a 34. bis 36. Lebensmonat	U 7 a 33. bis 38. Lebensmonat
U 8 46. bis 48. Lebensmonat	U 8 43. bis 50. Lebensmonat
U 9 60. bis 64. Lebensmonat	U 9 58. bis 66. Lebensmonat.

#### 3.2 Neugeborenen-Hörscreening

Im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings sind je Ohr die Aufwendungen für die Messung otoakustischer Emissionen (transitorisch evozierte otoakustische Emissionen, TEOAE) und/oder die Hirnstammaudiometrie (AABR) beihilfefähig. Bei auffälligem Testergebnis der Erstuntersuchung mittels TEOAE oder AABR sind auch die Aufwendungen für eine Kontroll-AABR an beiden Ohren beihilfefähig.

### 4. Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (zahnärztliche Früherkennung)

Zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr sind in einem Abstand von zwölf Monaten Aufwendungen für drei zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen beihilfefähig.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für

- die Inspektion der Mundhöhle,
- die Einschätzung des Kariesrisikos des Kindes,
- die Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Erziehungsberechtigten mit dem Ziel der Keimzahlsenkung beim Kind durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke sowie verbesserte Mundhygiene,

- die Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, Zahnpasta u. Ä.) und
- die Abgabe oder Verordnung von Fluoridtabletten.

Bei Kindern ab dem 30. Lebensmonat mit hohem Kariesrisiko sind ergänzend zu den Aufwendungen für die vorgenannten Maßnahmen die Aufwendungen für zwei lokale Behandlungen mit Fluoridlack zur Kariesvorbeugung je Kalenderhalbjahr beihilfefähig. Ein hohes Kariesrisiko wird durch die folgenden Werte für kariöse, wegen Karies entfernte und gefüllte Zähne angezeigt bei einem Alter bis

drei Jahre: dmft > 0,

vier Jahre: dmft > 2,

fünf Jahre: dmft > 4,

sechs Jahre: dmft > 5.

### 5. Früherkennung von Krankheiten bei Jugendlichen (Jugendgesundheitsuntersuchung)

Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten bei Jugendlichen (Jugendgesundheitsuntersuchung), die zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 15. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, sind beihilfefähig.

Im Rahmen der Jugendgesundheitsuntersuchung sind Aufwendungen für eine differenzierte Anamneseerhebung und eine klinisch-körperliche Untersuchung in Bezug auf

- die Erhebung der Körpermaße (Körperhöhe und -gewicht),
- eine verfrühte oder verzögerte Pubertätsentwicklung,
- Störungen des Wachstums und der körperlichen Entwicklung,
- arterielle Hypertonie,
- Erkrankungen der Hals-, Brust- und Bauchorgane,
- Auffälligkeiten des Skelettsystems sowie
- zusätzlich die Erhebung des Impfstatus

beihilfefähig. Bei Verdacht auf eine familiäre Hypercholesterinämie sind auch die Aufwendungen für eine Laboruntersuchung des Gesamtcholesterins beihilfefähig.

### 6. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 50

## Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Künstliche Befruchtung

RdErl. d. MF v. 2. 1. 2012 — 26-03541/0-1 —

— VORIS 20444 —

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 NBhVO wird das Nähere über die medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der künstlichen Befruchtung wie folgt geregelt:

#### 1. Voraussetzungen

Aufwendungen für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sind nur beihilfefähig, wenn nach ärztlicher Feststellung andere Maßnahmen zur Herstellung der Empfängnisfähigkeit (z. B. Fertilisierungsoperation, alleinige hormonelle Stimulation) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten, nicht durchführbar oder nicht zumutbar sind. Außerdem müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.1 Die Personen, die Maßnahmen der künstlichen Befruchtung in Anspruch nehmen wollen, sind miteinander verheiratet.

1.2 Beide Ehepartner haben vor Beginn der jeweiligen Maßnahme das 25. Lebensjahr vollendet, wobei die Ehefrau das 40. Lebensjahr und der Ehemann das 50. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben dürfen. Die Altersgrenzen müssen für beide Ehepartner in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Erfüllt nur einer der Ehepartner diese Voraussetzung, sind die Aufwendungen der gesamten Maßnahme nicht beihilfefähig.

1.3 Der HIV-Status beider Ehepartner ist vor Beginn der Durchführung von Maßnahmen bekannt.

1.4 Es besteht eine hinreichende Aussicht, dass durch die gewählte Behandlungsmethode eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht für die jeweiligen Behandlungsmaßnahmen dann nicht, wenn sie

- in der Insemination im Spontanzyklus bis zu achtmal,
- bei der Insemination nach hormoneller Stimulation bis zu dreimal,
- bei der In-vitro-Fertilisation bis zu dreimal,
- beim intratubaren Gameten-Transfer bis zu zweimal,
- bei der Intraplastischen Spermieninjektion bis zu dreimal

vollständig durchgeführt wurden, ohne dass eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eingetreten ist.

1.5 Das Ehepaar hat sich vor Behandlungsbeginn durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der die Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nicht selbst durchführt, über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte der künstlichen Befruchtung beraten zu lassen.

1.6 Die Ehefrau hat sich vor Behandlungsbeginn über die Risiken einer Röteln- oder Varizelleninfektion während der Schwangerschaft und über ggf. empfohlene Schutzimpfungen für Frauen mit Kinderwunsch beraten zu lassen.

1.7 Es werden ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehepartner verwendet.

## 2. Verfahren, Indikationen und Anzahl der Versuche künstlicher Befruchtung

2.1 Aufwendungen für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sind bei Vorliegen einer der nachstehend zum jeweiligen Verfahren genannten Indikationen und für die jeweils angegebene Anzahl von Versuchen beihilfefähig:

2.1.1 Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzyklus, ggf. nach Auslösung der Ovulation durch HCG-Gabe, ggf. nach Stimulation mit Antiöstrogenen.

Als medizinische Indikationen zur Durchführung von ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung im Rahmen dieser Verfahren gelten

- somatische Ursachen (z. B. Impotentia coeundi, retrograde Ejakulation, Hypospadie, Zervikalkanalstenose, Dyspareunie),
- gestörte Spermatozoen-Mukus-Interaktion,
- Subfertilität des Mannes,
- immunologisch bedingte Sterilität.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für bis zu acht Versuche.

2.1.2 Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen.

Als medizinische Indikationen zur Durchführung von ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung im Rahmen dieser Verfahren gelten

- Subfertilität des Mannes,
- immunologisch bedingte Sterilität.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für bis zu drei Versuche.

2.1.3 In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryo-Transfer (ET), ggf. als Zygoten-Transfer oder als intratubarer Embryo-Transfer (EIFT = Embryo-Intrafallopian-Transfer).

Als medizinische Indikationen zur Durchführung von ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung im Rahmen dieser Verfahren gelten

- Zustand nach Tubenamputation,
- anders (auch mikrochirurgisch) nicht behandelbarer Tubenverschluss,
- anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose,
- idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern — einschließlich einer psychologischen Exploration — alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind,
- Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Nummer 2.1.2 keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind,
- immunologisch bedingte Sterilität, sofern Behandlungsversuche nach Nummer 2.1.2 keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für bis zu zwei Versuche. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen dritten Versuch beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung eingetreten ist.

### 2.1.4 Intratubarer Gameten-Transfer (GIFT).

Als medizinische Indikationen zur Durchführung von ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung im Rahmen dieses Verfahrens gelten

- anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose,
- idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern — einschließlich einer psychologischen Exploration — alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind,
- Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Nummer 2.1.2 keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für bis zu zwei Versuche.

### 2.1.5 Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) mit — ggf. intratubarem Embryo-Transfer (ET bzw. EIFT) —.

Als medizinische Indikation zur Durchführung von ärztlichen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung im Rahmen dieses Verfahrens gilt die männliche Fertilitätsstörung, nachgewiesen durch zwei aktuelle Spermioogramme im Abstand von mindestens zwölf Wochen, welche unabhängig von der Gewinnung des Spermas folgende Grenzwerte — nach genau einer Form der Aufbereitung (nativ oder swim-up-Test) — unterschreiten:

Merkmal	Indikationsbefund alternativ	
	Nativ	swim-up
Konzentration (in Mio./ml)	< 10	< 5
Gesamtmotilität (in %)	< 30	< 50
Progressivmotilität (WHO A in %)	< 25	< 40
Normalformen (in %)	< 20	< 20.

Sind nicht alle Kriterien gleichzeitig erfüllt, so ist das entscheidende Kriterium die Progressivmotilität. Sofern diese unter 15 % im Nativsperma oder unter 30 % im swim-up-Test liegt, liegt eine Indikation für die Intracytoplasmatische Spermieninjektion vor.

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für bis zu zwei Versuche. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen dritten Versuch beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung eingetreten ist.

2.2 Sofern eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zur Geburt eines Kindes gekommen ist, wird dieser Behandlungsversuch nicht auf die Anzahl der jeweiligen Versuche nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 angerechnet.

2.3 Liegt eine Indikation vor, die die Durchführung sowohl von Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation als auch von Maß-

nahmen zum intratubaren Gameten-Transfer erlaubt, sind nur die Aufwendungen für die innerhalb eines dieser Verfahren durchgeführten Maßnahmen beihilfefähig.

2.4 Aufgrund der differenzierten Indikationsstellung sind neben den Aufwendungen für Maßnahmen zur In-vitro-Fertilisation Aufwendungen für Maßnahmen zur Intracytoplasmatischen Spermieninjektion und umgekehrt nicht beihilfefähig. Eine Ausnahme gilt für die Fallkonstellation eines totalen Fertilisationsversagens nach dem ersten Versuch einer In-Vitro-Fertilisation. In diesem Fall sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur Intracytoplasmatischen Spermieninjektion, die in maximal zwei darauffolgenden Zyklen durchgeführt werden, auch beihilfefähig, wenn die Indikationen für eine Intracytoplasmatische Spermieninjektion (vgl. Nummer 2.1.4) nicht vorliegen. Aufwendungen, die aus Anlass eines Methodenwechsels innerhalb eines In-Vitro-Fertilisations-Zyklus (sog. Rescue-ICSI) entstehen, sind nicht beihilfefähig.

Bei der In-vitro-Fertilisation nach Nummer 2.1.3 gelten die Maßnahmen als vollständig durchgeführt, wenn die Eizellkultur angesetzt worden ist, also die Samenzellen zu den Eizellen gegeben worden sind. Bei der In-vitro-Fertilisation besteht im Übrigen — abweichend von der zuvor genannten Zahl — keine hinreichende Erfolgsaussicht bereits nach zweimaliger vollständiger Durchführung der Maßnahmen, wenn in beiden Fällen keine Befruchtung eingetreten ist und sich bei der Analyse der hierfür maßgeblichen Ursachen erkennen lässt, dass eine In-vitro-Fertilisation nicht möglich ist.

Bei der Intracytoplasmatischen Spermieninjektion nach Nummer 2.1.4 gilt die Maßnahme dann als vollständig durchgeführt, wenn die Spermieninjektion in die Eizelle(n) erfolgt ist. Bei der Intracytoplasmatischen Spermieninjektion besteht — abweichend von der zuvor genannten Zahl — keine hinreichende Erfolgsaussicht bereits nach zweimaliger vollständiger Durchführung der Maßnahmen, wenn in beiden Fällen keine Befruchtung eingetreten ist.

Bei Methodenwechsel zur Intracytoplasmatischen Spermieninjektion nach dem ersten In-vitro-Fertilisation-Behandlungszyklus mit totalem Fertilisationsversagen besteht keine hinreichende Erfolgsaussicht, wenn in beiden Zyklen (IVF und ICSI) keine Befruchtung eingetreten ist.

### 3. Beihilfefähige Aufwendungen für Einzelleistungen

Beihilfefähig sind — je nach gewähltem Verfahren — die Aufwendungen für folgende Leistungen:

- 3.1 erforderliche Laboruntersuchungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 4 Nrn. 1 und 3 TPG-GewV bei beiden Ehepartnern (Anti-HIV-1,2, HBsAg, Anti-HBc, Anti-HCV-Ab; im Einzelfall ggf. weitere Untersuchungen nach Anlage 4 Nr. 1 Buchst. d und e TPG-GewV) vor jeder Keimzellgewinnung sowie zusätzlich Anti-HIV-1,2 bei beiden Ehepartnern vor erstmaligem Beginn des Reproduktionsfalles,
- 3.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchung und der Aufbereitung des männlichen Samens — ggf. einschließlich der Kapazitation (das bedeutet Reifung der Samenzellen, ohne die eine Befruchtung der Eizelle nicht möglich ist) —,
- 3.3 Durchführung der hormonellen Stimulationsbehandlung (nur bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5),
- 3.4 Laboratoriumsmedizinische Bestimmungen von luteinisierendem Hormon, Östradiol und Progesteron,
- 3.5 sonografische Untersuchungen,
- 3.6 Ultraschallgezielte oder laparoskopische Eizellentnahme (nur bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5),
- 3.7 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samenzellen, einschließlich der mikroskopischen Beurteilung der Reifestadien der Eizellen (bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4) oder der Eizellkultur (bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.5),
- 3.8 Insemination (bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2), Embryo-Transfer (bei Maßnahmen nach den

Nummern 2.1.3 und 2.1.5) und intratubarer Gameten-Transfer (bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4),

### 3.9 Beratung des Ehepaares.

### 4. Zurechnung der Aufwendungen

Beihilfe wird zu den Aufwendungen für Leistungen gewährt, die bei der oder dem Beihilfeberechtigten durchgeführt werden. Aufwendungen für Leistungen bei der Ehegattin oder dem Ehegatten sind nur beihilfefähig, wenn diese oder dieser keinen Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung hat oder der Gesamtbetrag ihrer oder seiner Einkünfte die Grenze gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 NBG nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund werden

- 4.1 dem Ehemann die Aufwendungen für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung, ggf. einschließlich der Kapazitation des männlichen Samens sowie erforderlicher Laboruntersuchungen, stehen, ebenso wie Aufwendungen für die Beratung (Beratung über die speziellen Risiken) vor einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion und die ggf. in diesem Zusammenhang erfolgende humangenetische Beratung und
- 4.2 der Ehefrau die Aufwendungen für Leistungen für die Beratung des Ehepaares über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte (nicht nur im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken und die Erfolgsquoten der Behandlungsverfahren, sondern auch auf die körperlichen und seelischen Belastungen insbesondere für die Frau) der künstlichen Befruchtung mittels intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen, In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryo-Transfer (ET), ggf. als Zygoten-Transfer oder als intratubarer Embryo-Transfer (EIFT = Embryo-Intrafallopian-Transfer) oder intratubarer Gameten-Transfer (GIFT), sowie die Aufwendungen für die extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samenzellen

zugerechnet.

### 5. Von der Beihilfefähigkeit ausgenommene Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- 5.1 die heterologe Insemination und die heterologe In-vitro-Fertilisation;
- 5.2 Maßnahmen, die über solche zur künstlichen Befruchtung hinausgehen, wie die Kryokonservierung von Samenzellen, imprägnierten Eizellen oder noch nicht transferierten Embryonen; abweichend hiervon sind Aufwendungen für eine Kryokonservierung von Samenzellen in medizinisch begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bei der Diagnose Azoospermie, beihilfefähig;
- 5.3 Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergehender Sterilisation, die nicht wegen einer Erkrankung notwendig war.

### 6. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen nach vorheriger Schwangerschaft

Nach der Geburt eines Kindes sind — sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind — Aufwendungen für Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn eine sog. „klinische Schwangerschaft“ (z. B. Nachweis durch Ultraschall, Eileiterschwangerschaft) vorlag, die zu einer Fehlgeburt führte.

### 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Kurorte**

**Bek. d. MF v. 2. 1. 2012 — 26-03541/0-1 —**

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 NBhVO werden nachstehend die anerkannten Kurorte mit der jeweiligen Artbezeichnung bekannt gemacht:

**1. Kurorte im Inland**

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
<b>A</b>				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Altenberg	01773	Altenberg	Altenberg	Kneippkurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
<b>B</b>				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayreuth	95410	Bayreuth	B — Lohengrin Therme, Bayreuth	Heilquellenkurbetrieb
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Belzig	14806	Belzig	Belzig	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Moorheilbad und Mineralheilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warmeleithen	Kneippheilbad
Bernkastel-Kues	54470	Bernkastel-Kues	Stadtteil Kueser Plateau	Heilklimatischer Kurort
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Jod-Sole-Heilbad
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Bad Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	(Mineral-)Heilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenaus	97769	Bad Brückenaus	G – sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G – ausgenommen der Ortsteil „Hasenholz“	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burg	03096	Burg	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
<b>C</b>				
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Colberg-Heldburg	98663	Bad Colberg-Heldburg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
<b>D</b>				
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	(Moor-)Heilbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
<b>E</b>				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Elster	04645	Bad Elster	Bad Elster, Sohl	Mineral- und Moorheilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachtental, Ströbing	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
<b>F</b>				
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Finsterberg	99898	Finsterberg	G	Heilklimatischer Kurort
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	K	Sole-Heilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich „An den Heilquellen“	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Egglfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Ober- reuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
<b>G</b>				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Sole-Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Göhren	18586	Ostseebad Göhren	G	Kneippkurort
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal Weghof	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87728	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhoven, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldeck b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippheilbad
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
<b>H</b>				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Sole-Heilbad
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede, Schönau, Unterbuchen, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd, Weiherweber, Wiesweber, Wörnern	Heilklimatischer Kurort
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-) Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Bad Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Hitzacker	29456	Hitzacker	Hitzacker	Kneippkurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
<b>I</b>				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippkurort
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
<b>J</b>				
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
<b>K</b>				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad und Thermal-Sole-Heilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	Bad Klosterlausnitz	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G — ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Kötzing	93444	Bad Kötzing	Stadtteil Kötzing	Kneippheilbad und Kneippkurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwabern)	B — Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
<b>L</b>				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Sole-Heilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	Stadtteil Lahnstein auf der Höhe	Heilquellen-Kurbetrieb
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	Schwefel-Sole-Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	G	Heilbad
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Lobenstein	Lobenstein	Moor-Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
<b>M</b>				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmendorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Erbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mettlach	66693	Mettlach	Orscholz	Heilklimatischer Kurort
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Ebernborg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B — Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Ort mit Moorkurbetrieb
<b>N</b>				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Moorheilbad und Mineralheilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B — Badehaus Maiersreuth/Sybillenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Neubulach	75386	Neubulach	Neubulach	Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norden	26506	Norden	Norddeich	Nordseeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
<b>O</b>				
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G — ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
<b>P</b>				
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Bad Holzhausen	Heilbad
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G — ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	Moorheilbad und Mineralheilbad
<b>R</b>				
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	74906	Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Sole-Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
<b>S</b>				
Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	Thermalsole- und Moorheilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Moorheilbad und Sole-Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuffen	32105	Bad Salzuffen	Bad Salzuffen	Heilbad
Salzungen	36433	Bad Salzungen	Bad Salzungen	Heilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Bad Schandau, Krippen, Ostrau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Bad Schlema	G	Heilbad
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömberg	75328	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königsee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönebeck-Salzelmen	39624	Schönebeck-Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B — Adelholzener Primusquelle	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilbad
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Soltau	29614	Soltau	B	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Staffelstein	96226	Bad Staffelstein	G	Heilbad
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	Stützerbach	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Sülze	18334	Bad Sülze	G	(Moor- und Sole-)Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	Bad Sulza	Sole-Heilbad
<b>T</b>				
Tabarz	99891	Tabarz	G	Kneippkurort
Tecklenburg	49545	Tecklenburg	Tecklenburg	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17268	Templin	Templin	Thermalsoleheilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Thyrnau	94136	Thyrnau	B — Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B — Altmühltherme/Lambertusbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
<b>U</b>				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
<b>V</b>				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B — Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
<b>W</b>				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooze	26486	Wangerooze	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Warmbad	09429	Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiesenbad	09488	Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	K	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad
			Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	Thermal- und Moorheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimer- mühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
<b>Z</b>				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Moorheilbad

\*) B = Einzelkurbetrieb  
G = gesamtes Gemeindegebiet  
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt.

## 2. Register der inländischen Kurorte (Ortsteile)

Wegen Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit sind die nachstehenden Orte bereits in Nummer 1 aufgeführt.

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
<b>A</b>		<b>B</b>	
Abbach-Schloßberg	Abbach	Bruck	Hindelang
Achmühl	Heilbrunn	Burtscheid	Aachen
Adelholzen	Siegsdorf	Busenbach	Waldbronn
Aichmühle	Füssing	<b>C</b>	
Ainsen	Füssing	Cannstadt	Stuttgart
Alschbach	Blieskastel	<b>D</b>	
Altastenberg	Winterberg	Dangast	Varel
Anatswald	Oberstdorf	Detfurth	Salzdetfurth
An den Heilquellen	Freiburg	Dietersberg	Oberstdorf
Agering	Füssing	Dobra	Liebenwerda
Au	Abbach	Dürmöd	Füssing
Au	Grönenbach	<b>E</b>	
Aunham	Birnbach	Ebene	Oberstdorf
<b>B</b>		Eckarts	Brückenau
Balg	Baden-Baden	Eckenhagen	Reichshof
Baumberg	Heilbrunn	Egg	Grönenbach
Bayerisch Gmain	Reichenhall	Eggfing a. Inn	Füssing
Bensersiel	Esens	Einödsbach	Oberstdorf
Bernwies	Heilbrunn	Eisenbartling	Endorf
Berg	Stuttgart	Eitlöd	Füssing
Birgsau	Oberstdorf	Eldern	Ottobeuren
Bockswiese	Goslar	Elkeringhausen	Winterberg
Bodendorf	Sinzig	Erbach	Wimpfen
Brandholz	Grönenbach	<b>F</b>	
Brandschachen	Füssing	Faistenoy	Oberstdorf
Bregnitz	Königsfeld	Faulenbach	Füssen
Bruchhausen	Höxter	Faulenfürst	Schluchsee
		Fischbach	Schluchsee

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Fleckinger Mühle	Wimpfen
Flickenöd	Füssing
Frankenhammer	Berneck
Fredeburg	Schmallenberg
<b>G</b>	
Gailenberg	Hindelang
Gemünd	Schleiden
Germete	Warburg
Gerstruben	Oberstdorf
Glashütte	Schieder
Gmeinschwenden	Grönenbach
Gögging	Füssing
Gögging	Neustadt a. d. Donau
Gottenried	Oberstdorf
Graben	Heilbrunn
Greit	Grönenbach
Gremsmühlen	Malente
Grenier	Königsfeld
Griesbach	Peterstal-Griesbach
Groß	Hindelang
Gruben	Oberstdorf
Gundsbach	Oberstdorf
<b>H</b>	
Hahnenklee	Goslar
Hartenthal	Wörishofen
Harthausen	Aibling
Hausberge	Porta Westfalica
Heiligendamm	Doberan
Herbisried	Grönenbach
Hermannsborn	Driburg
Hiddesen	Detmold
Hinterstallau	Heilbrunn
Hinterstein	Hindelang
Höhenhöfe	Wimpfen
Hofham	Endorf
Hoheneck	Ludwigsburg
Holm	Schönberg
Holzhäuser	Füssing
Holzhaus	Füssing
Holzhausen	Preußisch Oldendorf
Hopfen am See	Füssen
Hopfenberg	Petershagen
Horumersiel	Wangerland
Hub	Füssing
Hub	Heilbrunn
Hueb	Grönenbach
<b>I</b>	
Imnau	Haigerloch
In der Tarrast	Grönenbach
Irching	Füssing
<b>J</b>	
Jauchen	Oberstdorf
Jordanbad	Biberach

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
<b>K</b>	
Kalkofen	Abbach
Kellberg	Thyrnau
Kibling	Reichenhall
Kiensee	Heilbrunn
Kleinwindsheimermühle	Windsheim
Klevers	Grönenbach
Kornofen	Grönenbach
Kornau	Oberstdorf
Kosilenzien	Liebenwerda
Kreuzbühl	Grönenbach
Krummsee	Malente
Kurf	Endorf
Kutschenrangen	Berneck
<b>L</b>	
Langau	Heilbrunn
Langenbach	Marienberg
Langenbrücken	Schönborn
Lautzkirchen	Blieskastel
Lichtental	Baden-Baden
Liebenstein	Hindelang
Linden	Heilbrunn
<b>M</b>	
Maasdorf	Liebenwerda
Manneberg	Grönenbach
Meinberg	Horn
Mettnau	Radolfzell
Mingolsheim	Schönborn
Mitterreuthen	Füssing
Monheimsallee	Aachen
Mürnsee	Heilbrunn
<b>N</b>	
Neutrauchburg	Isny
Niederholz	Grönenbach
Niendorf	Timmendorfer Strand
Norddeich	Norden
<b>O</b>	
Oberbuchen	Heilbrunn
Oberdorf	Hindelang
Oberenzenau	Heilbrunn
Oberes Hart	Wörishofen
Oberfischbach	Tölz
Obergammenried	Wörishofen
Oberjoch	Hindelang
Obermühl	Heilbrunn
Oberreuthen	Füssing
Obersteinbach	Heilbrunn
Obertal	Baiersbronn
Ölmühle	Grönenbach
Oos	Baden-Baden
Ostfeld	Heilbrunn
Ostrau	Schandau

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
<b>P</b>		Tönisstein	Andernach
Pichl	Füssing	Tönisstein	Burgbrohl
Pimsöd	Füssing	<b>U</b>	
Poinzaun	Füssing	Unterbuchen	Heilbrunn
<b>R</b>		Unterenzenau	Heilbrunn
Rachental	Endorf	Unteres Hart	Wörishofen
Ramsau	Heilbrunn	Untergammenried	Wörishofen
Randringhausen	Bünde	Unterjoch	Hindelang
Raupolz	Grönenbach	Untersteinbach	Heilbrunn
Rechberg	Grönenbach	Unterreuthen	Füssing
Reckenberg	Hindelang	Usseln	Willingen
Reichenbach	Waldbrunn	<b>V</b>	
Reindlschmiede	Heilbrunn	Valdorf-West	Vlotho
Reute	Oberstdorf	Vogherd	Heilbrunn
Riedenburg	Füssing	Voglöd	Füssing
Riedle	Hindelang	Vorderhindelang	Hindelang
Ringang	Oberstdorf	<b>W</b>	
Rödlasberg	Berneck	Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Röthardt	Aalen	Waldliesborn	Lippstadt
Rotenfels	Gaggenau	Walkmühle	Windsheim
Rothenstein	Grönenbach	Warmbad	Wolkenstein
Rothenuffeln	Hille	Warmeleithen	Berneck
<b>S</b>		Weghof	Griesbach
Safferstetten	Füssing	Weichs	Abbach
Saig	Lenzkirch	Weidach	Füssing
Salzburg	Neustadt a. d. Saale	Weierweber	Heilbrunn
Salzhausen	Nidda	Westernkotten	Erwitte
Salzig	Boppard	Wies	Füssing
Sand	Emstal	Wiesweber	Heilbrunn
Schieferöd	Füssing	Wildstein	Traben-Trarbach
Schillig	Wangerland	Wilhelmshöhe	Kassel
Schöchlöd	Füssing	Wörnern	Heilbrunn
Schönau	Heilbrunn	Würding	Füssing
Schöneschach	Wörishofen	<b>Z</b>	
Schwand	Oberstdorf	Zeitlofs	Brückenau
Schwarzenberg-Schönmünzach	Baiersbronn	Zeischa	Liebenwerda
Schwenden	Grönenbach	Zell	Aibling
Sebastiansweiler	Mössingen	Ziegelberg	Grönenbach
Seebruch	Vlotho	Ziegelstadel	Grönenbach
Seefeld	Grönenbach	Zieglöd	Füssing
Senkelteich	Vlotho	Zinnheim	Marienberg
Sohl	Elster	Zwicklarn	Füssing
Spielmannsau	Oberstdorf	<b>3. Kurorte in einem Mitgliedstaat der EU (ausgenommen Bundesrepublik Deutschland)</b>	
Steinach	Waldsee	Bulgarien:	Seebad Goldstrand
Steinreuth	Füssing	Frankreich:	Aix-les-Bains
Ströbing	Endorf		Amélie-les-Bains
<b>T</b>			Cambo-les-Bains
Thalau	Füssing		Dax
Thalham	Füssing		La Roche-Posay
Thierham	Füssing	Großbritannien:	Bath
Thürham	Aibling		
Timmdorf	Malente		

Italien:	Abano Terme Galzignano Ischia Montegrotto
Österreich:	Badgastein Bad-Hall in Tirol Bad Hofgastein Bad Schönau Bad Waltersdorf Oberlaa
Polen:	Bad Flinsberg/Swieradow-Zdroj Swinemünde (Usedom)/ Swinoujście (Uznam)
Rumänien:	Bad Felix/Baile Felix
Slowakei:	Piestany Turčianske Teplice Weinitz/Bojnice
Tschechien:	Bad Belohrad/Lazne Belohrad Bad Joachimsthal/Jachymov Bad Teplitz/ Lazne Teplice v Cechach Franzensbad/Frantiskovy Lazne Johannisbad/Janske Lazne Karlsbad/Karlovy Vary Konstantinsbad/ Konstantinovy Lazne Luhacovice Marienbad/Marianske Lazne
Ungarn:	Bad Heviz Bad Zalakaros Bük Hajduszoboszló Komárom Sarvar

#### 4. Kurorte in Ländern außerhalb der EU

Ortsnamen am Toten Meer:

Ein Boceq

Sdom (wenn eine schwere Hauterkrankung, z. B. Psoriasis oder Neurodermitis, vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg geblieben sind)

Sweimeh

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 54

### Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

**Bek. d. MF v. 3. 1. 2012 — 45-20 50 01-302 —**

Bezug: Bek. v. 1. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 20)

Die Trägerversammlung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — hat am 18. 11. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 65

### Anlage

#### Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

##### § 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ (im Folgenden „Bank“ genannt). Sie ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

##### § 2

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

##### § 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Die Träger und Organe der Bank werden sicherstellen, dass die Anforderungen für eine Konsolidierung der Bank nach den von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — angewendeten nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß § 25 a Absatz 1, 1 a KWG jederzeit erfüllt sind. Soweit zur Erfüllung dieser Anforderungen Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, werden die Träger und Organe diese treffen. Dazu können auch Änderungen der Satzung gehören.

##### § 4

Stammkapital

Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen mit 7,5 v. H. und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — mit 92,5 v. H. beteiligt. Die Träger können das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

##### § 5

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

##### § 6

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — als Träger der Bank.

## § 7

### Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

## § 9

### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

## § 10

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Vorstandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes,

4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —,
5. acht weiteren Mitgliedern, die von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — berufen werden,
6. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1983. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nrn. 5 und 6 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ab dem 1. Januar 2007 der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 Nummern 2 und 3.

## § 11

### Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## § 12

### Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten (1) und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9,
4. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
6. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
9. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Förderausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —. Dem Ausschuss gehören ferner drei Mitglieder für die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen und drei Arbeitnehmervertreter an. Seinen stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss ist auch zuständig für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Vorstand. Die Gewährung von Krediten an Träger der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwar mindestens aus je einem Vertreter der Träger sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird, und gegebenenfalls bis zu zwei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems;
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Dem Förderausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem

diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

### § 14

#### Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —, stellvertretender Vorsitzender ist der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(3) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen,
9. — auf Vorschlag des Aufsichtsrates — die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte.

Beschlüsse zu den Nummern 2 bis 4, 6 und 10 können nur einstimmig, im Übrigen können sie mehrheitlich gefasst werden. Beschlüsse zu Nummer 1 bedürfen jedoch der Einstimmigkeit, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 17. Mai 2002 in ihrer Substanz berührt werden.

(4) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

### § 15

#### Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

### § 16

#### Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahr-

nehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 11 Abs. 3 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

#### § 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.

(3) Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen der Träger.

#### § 18

Verwendung des Überschusses

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes für

a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,  
b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

a) an die Träger ausgeschüttet oder  
b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 19

Sicherheitsrücklage

(1) Aus dem bei Abschluss des Geschäftsjahres nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Überschuss wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

#### § 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

#### § 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610).

#### § 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

### Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

**Bek. d. MF v. 3. 1. 2012 — 45-20 50 01-1002 —**

**Bezug:** Bek. v. 19. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 124), geändert durch Bek. v. 5. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 342)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 23. 11. 2011 und 15. 12. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 68

#### Anlage

### Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. August 2007 hat die Trägerversammlung der Bank am 23. November 2011 und 15. Dezember 2011 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

##### § 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gem. Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-

rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

### § 3

#### Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1.493.896.250 sind das Land Niedersachsen mit EUR 837 065 015 (ca. 56,0323 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89 583 335 (ca. 5,9966 v. H.), der NSGV mit EUR 423 620 880 (ca. 28,3568 v. H.), der SBV mit EUR 84 787 100 (ca. 5,6756 v. H.) und der SZV mit EUR 58 839 920 (ca. 3,9387 v. H.) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

### § 4

#### Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

### § 5

#### Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

## II. Organisation der Bank

### § 6

#### Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

### § 7

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 8

#### Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

### § 9

#### Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

### § 10

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
  - a) 5 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
  - b) 2 Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 27) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

### § 11

#### Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mit-

glied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12

### Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## § 13

### Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestimmung und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 26).

## § 14

### Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidialausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

## § 15

### Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und der personellen Angelegenheiten übertragen.

(2) Der Präsidialausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidialausschusses geregelt.

## § 16

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems,
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses,
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

## § 17

### Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss

(1) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundene Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes, zwei vom

Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses geregelt.

## § 18

### Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

## § 19

### Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

## § 20

### Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

## § 21

### Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gem. § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse; mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen; mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Bestellung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,
- q) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- r) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die

technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

### III. Sonstige Vorschriften

#### § 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

#### § 23

Zuschuss zum Betriebsaufwand  
von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

#### § 24

Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 25

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### § 26

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

#### § 27

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 28

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

### § 29

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 29. Dezember 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 12. Dezember 2008 beschlossene (Nds. MBl. 5/2009 S. 124, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 12/2009 S. 225, Amtsbl. M-V/AAz. 2009 S. 172) und zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom 13. Dezember 2010 geänderte Satzung (Nds. MBl. 18/2011 S. 342; MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 21/2011 S. 270, Amtsbl. M-V/AAz. 2011 S. 399) außer Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates nehmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben weiter wahr.

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Städtebau;

Hinweis auf Veranstaltungen des vhw  
Bundesverband für Wohnen und  
Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 5. 1. 2012 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

### Stadtentwicklung

#### NS120915

Auswirkungen der Raumordnung auf die Planung und Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Termin: 1. 3. 2012

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Martin Kment LL.M. (Cambridge)  
Dr. Wolfgang Schrödter

### Städtebaurecht

#### NS120601

Verträge im Bau- und Planungsrecht — Fragen der praktischen Anwendung in den Kommunen

Termin: 26. 1. 2012

Ort: Bremen

Gebühr: 260,—/315,— EUR

Referent: Reinhard Wilke

#### NS120608

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2012) — Folgen für die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben

Termin: 2. 2. 2012

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referenten: Werner Waldeck  
Harald Wedemeyer

**NS120603****Aktuelle Fragen zur Anwendung der BauNVO und ihrer Novellierung**

Termin: 9. 2. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS120618****Grundlagenseminar:  
Effektive Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung – ein Standortvorteil im Wettbewerb um Einwohner, Arbeitsplätze und Infrastruktur**

Termin: 14. 2. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Tjark Bartels  
 Dr. Wolfgang Schrödter

**NS120620****Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Lüneburg zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Termin: 22. 2. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referenten: Sören Claus  
 Günter Halama

**NS120621****Die BauGB-Novelle 2011 unter Berücksichtigung des Einführungslasses der ARGEBAU**

Termin: 1. 3. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Rüdiger Knieß  
 Werner Waldeck

**NS120615****Grundlagenseminar:  
Der Baukasten der Bebauungspläne**

Termin: 12. 3. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Stephan Mitschang  
 Prof. Dr. Christian Otto

**NS120610****Tierhaltungsanlagen – Planung und Steuerung**

Termin: 18. 4. 2012  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
 Werner Waldeck

**NS120617****Expertenseminar:  
Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Baurecht**

Termin: 26. 4. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Manfred Burzynska  
 Dr. Wolfgang Schrödter

**NS120619****Spiel, Spaß und Spannung als städtebauliches Problem – Die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten**

Termin: 7. 5. 2012  
 Ort: Bremen

Gebühr: 260,—/315,— EUR

Referenten: Martin Kremming  
 Gero Tuttlewski

**NS120605****Biomasseanlagen – Einzelgenehmigung und planerische Steuerung**

Termin: 8. 5. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS120606****Intensivkurs:  
Abwägung und Abwägungsgebot**

Termin: 23. 5. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Bernhard Stüer

**NS120622****Bad Zwischenahner Baurechtsforum 2012**

Termin: 21./22. 6. 2012  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 550,—/630,— EUR  
 Referenten: Die Referenten werden später benannt.

**NS120613****Workshop:  
Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 26. 6. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referenten: Jens Becker  
 Rüdiger Knieß

**NS120623****Vermeidung typischer Fehler in Erschließungs- und städtebaulichen Verträgen**

Termin: 10. 7. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
 Prof. Dr. Marius Raabe

**NS120611****Formelles und materielles Bauplanungsrecht**

Termin: 18./19. 7. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 490,—/620,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann  
**Auch einzelne Tage buchbar!**

**NS120631****Formelles Bauplanungsrecht**

Termin: 18. 7. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS120641****Materielles Bauplanungsrecht**

Termin: 19. 7. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**Bauordnungsrecht****NS120620****Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Lüneburg zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Termin: 22. 2. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referenten: Sören Claus  
 Günter Halama

**NS120614****Baulicher Bestandsschutz und die Pflicht zum Einschreiten**

Termin: 12. 3. 2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Dr. J. Christian von Waldthausen  
 Martina Zang

**NS120617****Expertenseminar:  
Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Baurecht**

Termin: 26.4.2012  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 260,—/315,— EUR  
 Referenten: Manfred Burzynska  
 Dr. Wolfgang Schrödter

**Bodenrecht****NS120907****Wertermittlungsaufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen Erneuerbarer Energien**

Termin: 25. 4. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Herbert Troff

**NS120902****Grundlagen in der Verkehrswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke**

Termin: 20. 6. 2012  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Dirk Strelow

**Planungs- und Umweltrecht****NS120814****Windenergie und Artenschutz — Erfassung, Bewertung und Minimierung der Auswirkungen auf Arten**

Termin: 13. 6. 2012  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Martin Gellermann  
 Dr. Matthias Schreiber

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und  
 Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3—5  
 30169 Hannover  
 Tel. 0511 984225-0  
 Fax 0511 984225-19  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail: GST-NS@vhw.de.

**F. Kultusministerium****Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte**

**Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20. 12. 2011**  
 — 14-03 002 —

— **VORIS 20411** —

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 6. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 616)  
 — VORIS 20400 —  
 b) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 783)  
 — VORIS 20480 —

Für die gemäß Nummer 2.3 Buchst. d des Bezugsbeschlusses zu a ausgenommenen Lehrkräfte wird Folgendes bestimmt:

**1. Beurteilungsanlass**

Eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte erfolgt aus den nachstehend aufgeführten besonderen Anlässen:

- a) bei Beamtinnen und Beamten auf Probe zwei Monate vor Ablauf der Hälfte der Probezeit unter Beachtung von Nummer 3 Abs. 5 und zwei Monate vor dem Ende der Probezeit zur Feststellung der Bewährung; bei einer Verkürzung der Probezeit um mindestens ein Jahr aufgrund von Anrechnungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 NLVO kann auch nur eine Beurteilung zwei Monate vor Ende der Probezeit erstellt werden;
- b) bei Tarifbeschäftigten mit Lehramtsausbildung zur Feststellung der Bewährung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probezeit;
- c) bei Tarifbeschäftigten ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung, die an berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen nach näherer Weisung teilnehmen, spätestens zwei Monate vor Ende der Qualifizierungsmaßnahme;
- d) bei befristet Tarifbeschäftigten ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung vor der Übernahme in eine unbefristete Tätigkeit;
- e) vor der Übertragung einer neuen Aufgabe, soweit hierfür erforderlich oder gefordert;
- f) vor einer Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes oder eines höherwertigen Amtes i. S. von § 44 Abs. 5 NSchG;
- g) bei einer mit einem Wechsel des Dienstherrn verbundenen Versetzung, sofern die aufnehmende Behörde darum ersucht;
- h) bei erheblichen Zweifeln an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

**2. Zuständigkeit**

Die dienstliche Beurteilung bei den Beurteilungsanlässen nach Nummer 1 Buchst. a bis g erstellt die Leiterin oder der Leiter der Schule an deren oder dessen Schule die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist; es ist zudem ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen, an deren oder dessen Schule die Lehrkraft auch eingesetzt ist. Bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. h ist die NLSchB zuständig.

Abweichend von Absatz 1 ist die NLSchB bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. f zuständig, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Übertragung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes oder des höherwertigen Amtes beim MK liegen oder auf die NLSchB übertragen worden sind. Bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. g kann die NLSchB die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

**3. Beurteilungsinhalt**

Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer Beurteilung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistung, der Einschätzung der erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften. Sie kann darüber hinaus — insbesondere bei den Beurteilungsanlässen nach Nummer 1 Buchst. e und f — auch Aussagen über die Eignung für eine neue Tätigkeit enthalten.

Die dienstliche Beurteilung stützt sich zum einen auf die Besichtigung von in der Regel je einer Unterrichtsstunde in zwei verschiedenen Fächern und auf eine anschließende Be-

sprechung des besichtigten Unterrichts. Die Besichtigung kann – sofern die Lehrkraft dort unterrichtet – in verschiedenen Sekundarbereichen oder Schulformen erfolgen. Dabei kann die Beurteilerin oder der Beurteiler zu ihrer oder seiner Unterstützung fachlich besonders geeignete Lehrkräfte (in der Regel Fachberaterinnen, Fachberater, Fachmoderatorinnen oder Fachmoderatoren) hinzuziehen.

Die dienstliche Beurteilung stützt sich zum anderen auf weitere Erkenntnisse, die die Beurteilerin oder der Beurteiler in ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit gewonnen hat. Auf Berichte, Niederschriften oder andere Schriftstücke kann Bezug genommen werden, soweit diese der oder dem zu Beurteilenden bekannt sind.

Bei einer Zuständigkeit der NLSchB für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 reicht in der Regel die Besichtigung gemäß Absatz 2 nur einer Unterrichtsstunde aus. Zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist zudem ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen, an deren oder dessen Schule die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist.

Bei dem Beurteilungsanlass gemäß Nummer 1 Buchst. a stützt sich die Beurteilung vor Ablauf der Hälfte der Probezeit auf die bisher von der Beurteilerin oder dem Beurteiler aus dem Unterricht der Lehrkraft gewonnenen Erkenntnisse und die weiteren Erkenntnisse gemäß Absatz 3.

Bei den Beurteilungsanlässen gemäß Nummer 1 Buchst. e bis g ist auf die für den Anlass der Beurteilung wesentlichen Merkmale der Befähigung und der fachlichen Leistung besonders einzugehen. Um die hierfür erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen, kann eine Besichtigung in Ausübung der angestrebten Funktion vorgenommen werden. Zudem ist eine Eigenschaftsaussage für die angestrebte Aufgabe nach Nummer 8 Abs. 4 BRL zu treffen. Im Fall der erneuten Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung kann auf die Unterrichtsbesichtigung verzichtet werden, sofern keine weitere Bewerbung vorliegt.

#### 4. Gesamturteil

Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Für das Gesamturteil sind die Rangstufen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 NLVO zu verwenden. Abweichend von Satz 2 ist bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. a als Gesamturteil die Bewährung oder die Nichtbewährung auszusprechen; sofern der Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. f bereits in der Probezeit eintritt, ist nach Satz 2 zu verfahren.

#### 5. Besondere Verfahrensregelungen

Bevor die dienstliche Beurteilung fertig gestellt wird, hat die oder der Beurteilende mit der Lehrkraft ein Gespräch über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der Lehrkraft bekanntzugeben und auf ihren Wunsch hin mit ihr zu besprechen. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nummern 8.1 bis 8.3 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst vom 9. 11. 2004 (siehe Bezugserlass zu b) sind zu beachten.

Die Besichtigung gemäß Nummer 3 Abs. 2 ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn eine Besichtigung mehrfach durch mangelnde Mitwirkung der Lehrkraft unmöglich war.

#### 6. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

An  
die Niedersächsische Landesschulbehörde  
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung  
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Schulen und Landesbildungszentren

– Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 74

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 16 NESG; Antragstellerin: Institut für Fördertechnik und Logistik der Universität Stuttgart

Bek. d. MW v. 7. 12. 2011 – 44–30223/2000 –

Das MW hat das Institut für Fördertechnik und Logistik der Universität Stuttgart, Holzgartenstraße 15 B, 70174 Stuttgart, mit Bescheid vom 7. 12. 2011 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- a) Dipl.-Ing. Sven Winter
- b) Dipl.-Ing. Dirk Moll
- c) Dipl.-Ing. Anita Finckh-Jung
- d) Dipl.-Ing. Oliver Gerlach
- e) Dipl.-Ing. Achillefs Evagelinos.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 12. 2011 bis zum 14. 12. 2016.

– Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 75

### Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß § 20 NESG; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH

Bek. d. MW v. 15. 12. 2011 – 44–30223/2000 –

Das MW hat die DEKRA Automobil GmbH, Robert-Bosch-Breite 27, 37079 Göttingen, mit Bescheid vom 15. 12. 2011 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachter benannt:

- a) Dipl.-Ing. Friedrich Rieke
- b) Dipl.-Ing. Wilhelm Prause.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2012 bis zum 31. 12. 2016.

– Nds. MBL Nr. 2/2012 S. 75

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 831 in der Stadt Friesoythe

Bek. d. NLSStBV v. 8. 12. 2011  
– GB Lingen-L-4-4141/31030 L 831 –

#### I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird ein Teilstück der Ortskernentlastungsstraße Friesoythe zur Landesstraße (L) 831 aufgestuft und die nicht mehr benötigte Teilstrecke der L 831 zur Stadtstraße der Stadt Friesoythe abgestuft (§ 7 NStRG).

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur Landesstraße aufgestuft:

die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, im Abschnitt 75 von Station 0 bis Station 2087.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 zur Stadtstraße der Stadt Friesoythe abgestuft:
- die Teilstrecke der L 831 in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, im Abschnitt 70 von km 21,004 bis km 22,429, zur Stadtstraße der Stadt Friesoythe.

## II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 umgestuft:

die Teilstrecke der L 835 in Abschnitt 5, Station 0 = Betriebskilometer 0,083 bis Station 895 = Betriebskilometer 0,978, in L 831.

## III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14–15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 75

**Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 17 bis 17 e FStrG für die Verlegung der Bundesstraße 441 — Ortsumgehung Wunstorf —**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 1. 2012 — 3312-31027-2-3/B 441 —**

1. Der Erörterungstermin ist vom Dezernat 33 der NLStBV (Planfeststellungsbehörde) wie folgt anberaumt worden:

zur Erörterung der **Privateinwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

**am 30. 1. 2012, ab 9.30 Uhr,**

in der Aula der Otto-Hahn-Schule, Barnestraße 80, 31515 Wunstorf (ggf. wird der Termin aufgrund der Vielzahl der Einwendungen am 31. 1. 2012 ab 9.30 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt),

und

zur Erörterung der Privateinwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange **aus der Landwirtschaft**

**am 8. 2. 2012, ab 9.30 Uhr,**

im Saal der Abtei, Wasserzucht 1, 31515 Wunstorf.

2. Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 76

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 1. 2012 — 11-091-01/Lin-4.1p-03 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG mit der Entscheidung vom 20. 12. 2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid in der Adolf-Köhne-Straße 4 in Osnabrück erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 18. 1. bis einschließlich 1. 2. 2012** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr),

— **Stadt Osnabrück**, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Fachbereich Umwelt, Zimmer 520,

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr).

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 76

**Anlage**

**Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1)</sup>:  
Ihr Antrag vom 30. 6. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid in der Adolf-Köhne-Straße 4 in Osnabrück**

**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Heinrich-Hasemeier-Str. 33, 49076 Osnabrück, wird aufgrund ihres Antrags vom 30. 6. 2011, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 23. 9. 2011, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid erteilt. Es handelt sich dabei um eine Anlage im Sinne der lfd. Nr. 4.1 Spalte 1 Buchstabe p des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —). Die Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid erfolgt durch chemische Umwandlung mit einer max. Produktionsleistung von 2 500 t/a.

<sup>1)</sup> Die zitierten Vorschriften werden in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Fassung angewendet.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49090 Osnabrück  
 Straße: Adolf-Köhne-Straße 4  
 Gemarkung: Osnabrück  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 7/77, 9/44.

Antragsunterlagen:

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die nachfolgenden Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 68 NBauO,
- die Eignungsfeststellung des Abfüllplatzes für Natronlauge und Eisen(III)-Chloridlösung gemäß § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 6. 8. 2009 S. 2585) i. V. m. §§ 3, 4 und 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997 S. 549),
- die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Anhang 22 der Abwasserverordnung und § 8 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 28. 6. 2011 zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage und der Einleitung von Abwasser an/in die öffentliche Abwasseranlage. Die Indirekteinleitergenehmigung wird – unbeschadet der Rechte Dritter – unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung und befristet bis zum 1. November 2021 erteilt.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

## Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Dettmer Verpackungen GmbH, Lohne)

### Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 1. 2012 – 11-076-01Ma; 5.1/1 –

Die Firma Dettmer Verpackungen GmbH, Gewerbering 19, 49393 Lohne (Gemarkung Lohne, Flur 48, Flurstücke 129/10 und 129/13), beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung umfasst die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Regenerativen Thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV-Abluftreinigungsanlage) mit Wärmerückgewinnung,
- Errichtung und Betrieb einer Heizungsanlage zur Erwärmung der Trocknungsluft an den Maschinen und zur Hallenbeheizung im Verbund mit der Abwärmerückgewinnung der neuen RNV-Abluftreinigungsanlage,

- Errichtung und Betrieb von vier neuen Flexodruckmaschinen F&K/16 S 10 zur Erweiterung des Maschinenbetriebes,
- Wiederinbetriebnahme der abgemeldeten Flexodruckmaschine F&K/34 DF 8,
- Wiederinbetriebnahme der Flexodruckmaschine F&K/16 S 8 (bisher Stand-by-Maschine),
- Erhöhung des maximalen theoretischen Lösemittelverbrauchs von 400 Kilogramm je Stunde auf 1 051 Kilogramm je Stunde oder von 1 700 Tonnen je Jahr auf 2 600 Tonnen je Jahr,
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Druckereihalle 4 und
- Festlegung der Arbeitszeit von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 27. 6. 2011 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 19. 1. bis zum 2. 2. 2012 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Stadt Lohne**, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Zimmer 212, 2. Obergeschoss,  
während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr,

sowie

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,  
während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 77

## Anlage

### I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Dettmer Verpackungen GmbH wird aufgrund ihres Antrags vom 27. 6. 2011 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien mit einer Verbrauch an organischen Lösungsmitteln (maximaler theoretischer Verbrauch) von bis zu 1 051 Kilogramm je Stunde oder bis zu 2 600 Tonnen je Jahr erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Regenerativen Thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV-Abluftreinigungsanlage) mit Wärmerückgewinnung,
- Errichtung und Betrieb einer Heizungsanlage zur Erwärmung der Trocknungsluft an den Maschinen und zur Hallenbeheizung im Verbund mit der Abwärmerückgewinnung der neuen RNV-Abluftreinigungsanlage,
- Errichtung und Betrieb von vier neuen Flexodruckmaschinen F&K/16 S 10 zur Erweiterung des Maschinenbetriebes,
- Wiederinbetriebnahme der abgemeldeten Flexodruckmaschine F&K/34 DF 8,
- Wiederinbetriebnahme der Flexodruckmaschine F&K/16 S 8 (bisher Stand-by-Maschine),

- Erhöhung des maximalen theoretischen Lösemittelverbrauchs von 400 Kilogramm je Stunde auf 1 051 Kilogramm je Stunde oder von 1 700 Tonnen je Jahr auf 2 600 Tonnen je Jahr,
- Nutzungsänderung einer Lagerhalle in eine Druckereihalle 4 und
- Festlegung der Arbeitszeit von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49393 Lohne  
 Straße: Gewerbering 19  
 Gemarkung: Lohne  
 Flur: 48  
 Flurstücke: 129/10, 129/13.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 5.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der derzeit geltenden Fassung.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

### Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Emsland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

#### **einer Dezernentin oder eines Dezernenten**

neu zu besetzen. Die Dezernatsleitung erstreckt sich derzeit auf die Fachbereiche Recht, Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr sowie Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung. Änderungen in der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Für diese Position suchen wir eine durchsetzungsstarke Persönlichkeit mit herausragenden Fachkenntnissen und mehrjähriger Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, bevorzugt in der Kommunalverwaltung.

Die Stelle ist als Zeitbeamtenstelle mit achtjähriger Wahlzeit nach der BesGr. B 4 eingerichtet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die Dezernentin oder der Dezernent wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.

Zu den persönlichen Voraussetzungen, die erwartet werden, gehören ferner

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaft oder der Volkswirtschaft mit Zweitem Staatsexamen, Diplom oder Master,
- alternativ eine andere wissenschaftliche Hochschulbildung in Verbindung mit nachgewiesenen mehrjährigen Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung,
- die Bereitschaft, den künftigen Wohnsitz am Kreissitz in Meppen bzw. im Landkreis Emsland zu nehmen.

Die Kreisverwaltung Emsland versteht sich als moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis und für die emsländische Wirtschaft. In diesem Kontext ist die Position in besonderer Weise mit der Wahrnehmung von Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verbunden.

Weitere Informationen über den Landkreis Emsland erhalten Sie im Internet unter <http://www.emsland.de>.

Wenn Sie die Herausforderungen dieser interessanten und verantwortungsvollen Aufgabe annehmen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, Nachweisen und Referenzen zu Ihrem bisherigen Berufsleben.

Ihre Fragen zu dieser Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gerne Herr Peter Jungeblut, Tel. 05931 44-1306.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. 2. 2012** an den Landkreis Emsland, Fachbereich Personal, Postfach 15 62, 49705 Meppen.

– Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 78

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **der Referatsleitung im Referat 102 „Fischwirtschaft“**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 außerordentlich bewertet. Zurzeit steht aber lediglich eine Stelle der Wertigkeit BesGr. A 16 zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Referatsleitung liegt in der Betreuung der Fischwirtschaft Niedersachsens, der politisch konzeptionellen Weiterentwicklung dieses Bereichs sowie der Aufsicht über zwei Fachdienststellen für Binnen- und Seefischerei.

Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule oder eines akkreditierten Masterstudiengangs im Bereich der Fischereibiologie oder der Biologie – in diesem Fall mit ergänzenden Berufserfahrungen im Aufgabenfeld der Seefischerei –.

Die weiteren Einstellungsbedingungen entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) unter der Rubrik Aktuelles & Service/Stellenausschreibungen.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-788 **bis zum 15. 2. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Gaumert, Tel. 0511 120-2017, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

– Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 78

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**